

SCHUTZKONZEPT

DER TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER IM BISTUM LIMBURG

5. Auflage | Arbeitshilfe Nr. 3



© Olesya Shevtsova - adobestock.com



INHALT

	<i>Seite</i>
Einleitung	4
Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg	7
1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung	7
2. Vorbeugende Maßnahmen	8
2.1 Grundsätzliches	8
2.2 Schulungen	9
3. Anhaltspunkte zum Handeln	11
4. Insoweit erfahrene Fachkraft	13
5. Elternbeteiligung	13
6. Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	14
7. Dokumentation	15
8. Datenschutz	15
9. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII	16
10. Fort- und Weiterbildung	16
11. Finanzierung	17
12. Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege an das Bischöfliche Ordinariat	17
13. Veröffentlichung	17
14. In-Kraft-Setzung	17
Anlagen	18
<i>Anlage 1</i> Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren	18
<i>Anlage 2</i> Prozessbeschreibungen nach §§ 8a und 47 SGB VIII	22
2.1 Auslöser Kinder in Kita	22
2.2 Auslöser Extern	26
2.3 Auslöser Mitarbeitende	29
<i>Anlage 3</i> Formular Falldokumentation	34

	<i>Seite</i>
<i>Anlage 4</i>	
4.1 Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII	38
4.2 Meldungen an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII	40
<i>Anlage 5</i>	
Auszüge SGB VIII	41
<i>Anlage 6</i>	
6.1 Selbstverpflichtungserklärung	47
6.2 Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung	49
<i>Anlage 7</i>	
7.1 Information Erweitertes Führungszeugnis	64
7.2 Handreichung EFZ für Ehrenamtliche	65
7.2.1 Dokumentationsbögen für Ehrenamtliche (Übersicht)	67
7.2.2 Prüfbogen Risikoeinschätzung	68
7.2.3 Vorlage Anschreiben Ehrenamtliche	69
7.2.4 Dokumentationsbogen Einsichtnahme	70
7.3 Musteranschreiben Meldebehörde EFZ für hauptamtliche Mitarbeitende	71
7.4 Musteranschreiben Meldebehörde EFZ für ehrenamtliche Mitarbeitende	72
<i>Anlage 8</i>	
8.1 Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz (DBK) für den Umgang mit sexuellem Missbrauch	73
8.2 Rahmenordnung der DBK zur Prävention von sexuellem Missbrauch	83
8.3 Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen: Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	88
<i>Anlage 9</i>	
9.1 Präventionsordnung Bistum Limburg	104
9.2 Ausführungsbestimmungen Präventionsordnung	109
9.3 Präventionskonzept	111
9.4 Interventionsordnung	117
Impressum	123

EINLEITUNG

In unseren Einrichtungen soll es den uns anvertrauten Kindern gut gehen. Hierzu setzen wir den gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung um. Maßgabe hierfür ist für uns der Aufbau einer sicheren Bindung und die Gestaltung eines anregenden Lernumfeldes, das die Kinder in ihrer Entwicklung und Entfaltung fördert. Die Rechte des Kindes und der Schutz des Kindes vor Gewalt und anderen Formen der Erniedrigung sind unser Auftrag.

Mit der Einführung der §§ 8a ff. und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 sowie der Weiterentwicklung mit dem Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch explizit geregelt und weiter verstärkt. Die gesetzlich vorgegebenen Schritte sind Bestandteil dieses Konzeptes.

Darüber hinaus fordert die Deutsche Bischofskonferenz, dass bei kirchlichen Rechtsträgern für deren Einrichtungen ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt vorliegen muss. Dazu hat sie Leitlinien, eine Rahmenordnung sowie Handlungsempfehlungen in Kraft gesetzt.¹

Im Bistum Limburg ist am 01. Mai 2011 die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung; Anlage 9.1), sowie am 01. Oktober 2016 die Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutz-befohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Interventionsordnung; Anlage 9.4) in Kraft getreten. Bei allen Rechtsträgern des Bistum Limburgs (d.h. bei den Kirchengemeinden, den Verbänden und Vereinen) sollen zudem „Institutionelle Schutzkonzepte“ zur Sicherstellung der Prävention von sexuellem Missbrauch verbindlich eingeführt werden. Diese ersetzen nicht die Schutzkonzepte nach §8a SGB VIII, sondern ergänzen diese.

Zielrichtung der Prävention ist es, vorbeugend tätig zu werden und sichere Räume bieten zu können und eine flächendeckende Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität zur Gefahrenvermeidung in allen Pfarreien, Einrichtungen und Verbänden zu etablieren.

In unseren Einrichtungen werden die Rechte des Einzelnen durch klare Verhaltensregeln auf der Basis der Kinderrechte und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.

Die Teams setzen sich mit der frühkindlichen Sexualität und Entwicklung auseinander und fördern diese. Auch dabei verfolgen sie das Ziel, dass sich Kinder sowohl für eigene Bedürfnisse als auch für die Bedürfnisse Anderer einsetzen und diesbezüglich auch sprachfähig werden.. Die Kinder lernen „Nein“ zu sagen und auf ein „Nein“ der anderen zu hören.

¹ Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (zuletzt überarbeitet und veröffentlicht am 26.8.2013; Anlage 8.1), Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutz-befohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (veröffentlicht am 18.12.2013; Anlage 8.2). Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (veröffentlicht am 25.11.2010; Anlage 8.3)

Bei entsprechenden Vorkommnissen in der Einrichtung arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Träger nach dem vorliegenden Schutzkonzept, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung begegnen zu können.

Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung selbst im Verdacht übergriffigen oder missbräuchlichen Verhaltens stehen, treten weitere Meldepflichten an die zuständigen staatlichen und kirchlichen Behörden hinzu, die in Anlage 2.3 näher beschrieben sind.

Das gemeinsam von den hessischen Diözesen erarbeitete Schutzkonzept gilt in den Einrichtungen verpflichtend und wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit umgesetzt.

Das Schutzkonzept bildet die Grundlagen für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich.²

Für die Tageseinrichtung für Kinder ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur im Rahmen ihres Leistungsangebots möglich. Die Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder haben bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Dies erfordert eine gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte mit Familienunterstützenden Fachdiensten und eine gute Kenntnis der Hilfen für Familien, die außerhalb der eigenen Einrichtung verortet sind (z. B. Hilfen zur Erziehung gem. § 27ff. SGB VIII, Suchtberatung, Familienbildung).

Als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG liegt die Fallverantwortung bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch die Tageseinrichtung beim Jugendamt, auch wenn eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII getroffen worden ist.

Ungeachtet dessen begleiten und unterstützen die Träger und Einrichtungen nach einer solchen Meldung die Kinder und deren Familien auch weiterhin.

² Für das Institutionelle Schutzkonzept auf der Ebene des Rechtsträgers im Sinne der Präventionsordnung hat die Ausgestaltung in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt zu erfolgen.



SCHUTZKONZEPT FÜR KINDER IN TAGESEINRICHTUNGEN IN TRÄGERSCHAFT DER KATH. KIRCHENGEMEINDEN IM BISTUM LIMBURG

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.

Der Anwendung von jeglicher Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Einrichtung wird zeitnah und angemessen begegnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Trägerverantwortlichen haben eine besondere Verantwortung, grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in jedweder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben³ und der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen.

Die Einrichtung verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen, krisenhaften Entwicklungen und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Sorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern und Eltern aufgegriffen und bearbeitet werden.

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen (vgl. § 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

³ Vgl. hierzu auch Anlage 8.2 Rahmenordnung der VBK – B.I.1.

2. Vorbeugende Maßnahmen

2.1 Grundsätzliches

Der Träger ist in Zusammenarbeit mit der Leitung verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert die entsprechenden Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit dem Schutzkonzept sowie dem Institutionellen Schutzkonzept im Sinne der Präventionsordnung vertraut gemacht; Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.
- b. Durch eine jährliche Belehrung durch die Leitung im Rahmen einer Teamsitzung wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kenntnis über das aktuelle Schutzkonzept sowie über das Institutionelle Schutzkonzept im Sinne der Präventionsordnung und deren Anwendung in der Kindertageseinrichtung haben.
- c. Im Bewerbungsverfahren, in der Einarbeitung und in den Mitarbeitergesprächen wird die Thematik der Kindeswohlgefährdung angesprochen sowie eine entsprechende Erwartungshaltung zum Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den entsprechenden Fragen formuliert. Durch die Unterschrift der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 6) und eines Verhaltenskodex im Sinne des Institutionellen Schutzkonzeptes wird dies entsprechend dokumentiert.
- d. Der Träger und die Einrichtungsleitung halten Kontakt zur örtlichen geschulten Fachkraft nach § 12 der Ordnung zur Prävention von sexualisiertem Mißbrauch im Bistum Limburg (Anlage 9.1). Träger und Leitungen tragen dafür Sorge, dass regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Kontakt mit den Kindern arbeiten, mit den unter 2.2 aufgezählten Inhalten durchgeführt werden.
- e. Die Leitung ist für den Themenschwerpunkt „Kindeswohl“ verantwortlich. Regionale Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Eltern vermittelt werden.
- f. In Teambesprechungen und in Elterngesprächen / Elternabenden wird das Thema Kinderschutz fachlich aufgegriffen und reflektiert.
- g. Der Träger und die Einrichtungsleitung verfügen über Kontakte zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII und anderen diesem Ziel dienenden Diensten.

- h. Im Konzept der Einrichtung sind die Themen „Erziehung der Kinder zu selbstständigen Persönlichkeiten“ und „Sexualpädagogik“ explizit aufgeführt.
- i. Träger, Einrichtungsleitung und Fachkräfte haben unter Beachtung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Regelungen ein Verfahren vereinbart, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Einrichtungsleitung mit grenzüberschreitendem Verhalten von Kolleginnen und Kollegen – Kindern oder Erwachsenen gegenüber – umgehen.

Die Leitung dokumentiert:

- dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Inhalte des Schutzkonzeptes und des Institutionellen Schutzkonzeptes im Sinne der Präventionsordnung eingeführt werden und
- die jährliche Belehrung über den Umgang mit dem Schutzkonzept und mit dem Institutionellen Schutzkonzept im Sinne der Präventionsordnung erfolgt ist.

2.2 Schulungen

Leitungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden anhand des Schutzkonzeptes zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention vor sexueller Gewalt regelmäßig mindestens alle drei Jahre geschult. Diese Schulungen beinhalten, unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Kompetenzen, insbesondere die Auseinandersetzung mit:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung und dem rechtlichem Kontext des Kinderschutzes
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Eltern und Kinder im Sozialraum
- Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung
- Kenntnis über präventive Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern und zur Stärkung der Elternkompetenzen
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe, Dokumentationsverpflichtungen und der besonderen Regelungen und Beschwerdemöglichkeiten, wenn der Verdacht besteht, dass die Kindeswohlgefährdung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung verursacht wird
- Nähe-Distanz Regulation im Umgang mit gefährdenden Eltern und betroffenen Kindern
- Gesprächsführung mit Eltern, wenn der Verdacht besteht, dass diese durch ihr Tun oder Unterlassen eine Kindeswohlgefährdung verursachen

- Gesprächsführung mit Kindern in entsprechenden Situationen
- psychosexuelle Entwicklung von Kindern
- sowie die in der Präventionsordnung aufgeführten Schulungsinhalte zur Prävention von sexuellem Missbrauch (vgl. § 7 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen):
 - Täterstrategien,
 - Psychodynamiken der Opfer,
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 - eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 - konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - Umgang mit Nähe und Distanz.

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohles und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen insbesondere Einrichtungsleitungen dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen des Schutzkonzeptes und des Institutionellen Schutzkonzeptes im Sinne der Präventionsordnung ist die Nachschulung der Einrichtungsleitung sicherzustellen.

Die Leitung ist verpflichtet, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Änderungen im Schutzkonzept und des Institutionellen Schutzkonzeptes im Sinne der Präventionsordnung zeitnah zu belehren.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im direkten Kontakt mit den Kindern stehen, werden durch die Leitung in das Schutzkonzept und das Institutionelle Schutzkonzept im Sinne der Präventionsordnung eingeführt und über Regelungen zum Kinderschutz im Allgemeinen und der Prävention vor sexuellem Missbrauch informiert und legen nach den Regelungen des Bistums ein Erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vor (siehe Anlage 7).

Die Schulungen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind integraler Bestandteil der Fortbildung und bei der Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen wird vom Träger dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste an die dafür zuständige Personalstelle, die die Personalakte führt, übermittelt. Das zuständige Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Kindertageseinrichtungen, im Bischöflichen Ordinariat Limburg hält nach, ob die erforderlichen Schulungen regelhaft erfolgt sind.

3. Anhaltspunkte zum Handeln

Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen.

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“. Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“. Es wird auf die in der Anlage 1 aufgeführte „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen. Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflektionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und ggf. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden.

Bei **offensichtlicher** akuten **Kindeswohlgefährdung**, wie z.B. Anzeichen körperlicher und/oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung hat durch die Einrichtung unverzüglich eine Meldung nach § 47 Abs. 2 SGB VIII an das Jugendamt zu erfolgen und in Abstimmung mit diesem sind die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohles einzuleiten.

In allen übrigen Fällen erfolgt eine Meldung erst nach entsprechender Abwägung gemäß vorliegendem Schutzkonzept; das Jugendamt ist dann entsprechend einzuschalten und die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls sind einzuleiten.

Regelmäßig sind die Vorfälle in eine der nachfolgend benannten Fallgruppen einzuordnen:

a. Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

In diesem Fall sollte die Arbeit der Einrichtung mit den Kindern und deren Familien durch die Fachberatung oder fachkundige externe Kräfte unterstützt werden.

b. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld

Zunächst ist hier eine kollegiale Beratung zur Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 8a Abs.4 (1). SGB VIII im Team unter Nutzung der Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“ (Anlage 1) erforderlich. Kann der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, ist zeitnah die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 (2) einzubeziehen.

Die Fachkräfte weisen bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen gem. § 8a Abs.4 hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei sind die Kinder in geeigneter Weise einzubeziehen.

c. Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder eine andere Form der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesen Fällen sind unverzüglich die Leitung und der Träger zu informieren. Sofern der Verdacht auf die Leitung fällt, ist der Träger zu informieren.

Handelt es sich um Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so sind die zuständigen Ansprechpersonen des Bistums Limburg (Mißbrauchsbeauftragter) und das Referat Fachaufsicht der Abteilung Kindertageseinrichtungen unmittelbar zu informieren.

Handelt es sich um eine mögliche Kindeswohlgefährdung anderer Natur durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung, so ist das Referat Fachaufsicht der Abteilung Kindertageseinrichtungen im Bischöflichen Ordinariat Limburg unmittelbar zu informieren.

Weiterhin ist die insoweit erfahrene Fachkraft unmittelbar einzubeziehen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt nach § 47 SGB VIII Abs. 2 erforderlich.

Etwaige gesetzliche Schweige- oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben davon unberührt.

Im Fall des Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung entfällt die Pflicht zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörde nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen und freien Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen sorgeberechtigter Personen) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer, bzw. seinen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.⁴

Im Falle von anderen Formen der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird analog verfahren.

Die Maßgaben zum Einsatz von Ehrenamtlichen regeln die §§ 5, 6 und 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (vgl. Präventionsordnung; Anlage 9.1).

Das weitere Verfahren erfolgt gemäß vorliegendem Schutzkonzept.

Das Schutzkonzept als solches bezieht sich grundsätzlich auf die Kinder, die in der Tageseinrichtung angemeldet und betreut werden. Dem Selbstverständnis katholischer Kindertageseinrichtungen folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus achten die Träger, Leitungen und

⁴ Vgl. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz; Anlage 8.1

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch auf Minderjährige, die sich nur zeitweise in den Wirkungskreis der Kindertageseinrichtung begeben und für die kein Betreuungsverhältnis besteht, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten, und handeln entsprechend.

In der Prozessbeschreibung werden die Verfahrensabläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt.⁵ Von der Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung bis hin zur Übergabe des Falles an das Jugendamt oder der Feststellung, dass ggf. keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das Verfahren tabellarisch dargestellt (siehe Anlage 2).

Zu berücksichtigen ist, dass nach Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung eine zeitnahe Bearbeitung und Dokumentation erfolgt.

4. Insoweit erfahrene Fachkraft

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8a Abs. 4 (2) SGB VIII) hinzugezogen und der Träger in Kenntnis gesetzt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät und unterstützt die Fachkräfte und Leitungen bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Strukturierung und Planung der Hilfen sowie bei der Vorbereitung der Gesprächsführung mit den Eltern.

Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.

Der Träger wirkt darauf hin, dass entsprechend § 8 b Abs. 2 (1) SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung zeitnah zur Verfügung steht und stellt sicher, dass diese der Einrichtung bekannt ist.

5. Elternbeteiligung

Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehören zum Selbstverständnis der Einrichtung. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt. In Team-

⁵ Diese entspricht den Kriterien des Qualitätsmanagement nach DIN ISO 9000:2015.

besprechungen, Elterngesprächen und Elternabenden wird die Thematik Kinderschutz reflektiert und besprochen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

Ob Sorgeberechtigte die von der Kindertageseinrichtung angeregten Hilfen annehmen, ist in Elterngesprächen zu thematisieren. Die Einrichtung fragt nach, ob die Beratungen/Hilfen angenommen werden (konnten) und informiert das Jugendamt, wenn die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden (konnten) oder nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden (siehe § 8a Abs.4 Satz 2, .SGB VIII).

Sofern diese Beratungen/Hilfen offensichtlich nicht angenommen werden oder die Gespräche mit der Einrichtung ohne Wirkung bleiben und eine Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden konnte, erhält das Jugendamt nach der Information an die Sorgeberechtigten eine schriftliche Meldung.

Der Träger sorgt dafür, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist.

Gespräche mit den Eltern und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Eltern über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

Wenn eine entsprechende Fragestellung über den Einzelfall hinaus ein Thema in der Elternschaft darstellt, sollte die Einrichtung darüber in geeigneter Weise kommunizieren, ohne die Grundsätze des Datenschutzes zu verletzen.

Gegebenenfalls kann ein Elternabend zu einer bestimmten Thematik, ggf. mit externer Unterstützung, vorhandene Ängste angehen und dazu beitragen, dass das Ziel des Kinderschutzes gestärkt wird.

6. Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger, der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzkonzeptes werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Sorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt die Benachrichtigung ohne Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der Sorgeberechtigten. Die Kinder und Familien werden aber weiter begleitet.

7. Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualifizierung der Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtungen beitragen. Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung die folgenden Dokumentationsvorlagen (siehe Anlagen) zur Verfügung:

- a) Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren (Anlage 1)
- b) Falldokumentation (Anlage 3)
- c) Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII (Anlage 4.1)
- d) Mitteilung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII (Anlage 4.2)

Diese Vorlagen sind verbindlich zu nutzen, sofern nichts anderes mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart ist.

8. Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis § 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

Die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft und das Jugendamt erfolgt in Abhängigkeit von der Fallgestaltung. In jedem Fall wird vor einer Datenweitergabe überprüft, ob zuerst die Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird. Ist dies nicht möglich und sollen deshalb die (Sozial-) Daten an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, übermittelt werden, so sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (vgl. § 65 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 a SGB VIII entsprechend). Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

9. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetzes angefordert, vor dessen Vorliegen die Tätigkeit nicht aufgenommen werden darf. Weiterhin wird das erweiterte Führungszeugnis auch im Verlauf der Beschäftigungsdauer alle 5 Jahre eingeholt.

Darüber hinaus unterschreiben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Dienstgeber eine Belehrung zu den Pflichten gemäß § 72 a SGB VIII (Selbstverpflichtungserklärung siehe Anlage 6), die in der Personalakte beim Träger aufbewahrt wird.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. § 72a Abs. 1 SGB VIII).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit den spezifischen landesrechtlichen Vorgaben jährlich der zuständigen Stelle gemeldet.

In Strafsachen müssen bei Strafverfahren gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Nr. 16 Abs. 1 MiStra und gegen Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 3 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG Mitteilungen an die Dienststellen erfolgen, wenn dies für eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen, Beaufsichtigung von Kindern oder die Anordnung einer Auflage erforderlich ist.

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass unter Wahrung der jährlichen Meldepflicht an die entsprechenden Stellen sowie einem geregelten Einstellungsverfahren für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erforderlichen Beiträge des Trägers zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII erfolgt sind.

10. Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden (siehe unter 2.2. dieses Schutzkonzeptes).

11. Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen und nicht durch die vereinbarten Betriebskosten abgedeckt sind (z. B. Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft und/oder Kosten für Dolmetscher/Sprachmittler) werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet.

Jede vertragliche Vereinbarung mit den oben bezeichneten Kräften, bei der zusätzliche Kosten entstehen, bedarf gemäß KVVG der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

12. Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege an das Bischöfliche Ordinariat

Prüft die Einrichtung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, ist spätestens mit der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft auch der Träger davon in Kenntnis zu setzen.

In allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder in der Einrichtung bzw. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Referat Fachaufsicht, Abteilung Kindertageseinrichtungen zu informieren, welches die Information an den Koordinator des Interventionskreises weiterleitet.

In allen Fällen in denen ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht, ist die beauftragte Ansprechperson des Bistums (Missbrauchsbeauftragter) zu informieren.

13. Veröffentlichung

Die Träger sorgen für eine angemessene Veröffentlichung und Transparenz über das Schutzkonzept, Ansprechpersonen und Beschwerdewege. Die Veröffentlichung muss sowohl für Mitarbeitende als auch für Sorgeberechtigte, Kinder oder ggf. Ehrenamtliche jederzeit zugänglich sein.

14. In-Kraft-Setzung

Diese Neufassung des Schutzkonzeptes tritt zum 15.02.2019 in Kraft.

Limburg, den 11.02.2019



Dr. Beate Gilles
Dezernentin Kinder, Jugend und Familie

ANLAGEN

Anlage 1 Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Name des Kindes

w/m

Geburtsdatum

Nationalität

Name der Eltern/Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der päd. Fachkraft

Erläuterung:

Die vorstehenden personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten oder gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Abwendung akuter Kinderwohlgefährdung an das Jugendamt und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation. Wichtig ist, dass ausschließlich beobachtbare Tatsachen und keine Mutmaßungen dokumentiert werden.

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährungspotential		Sachstand / konkrete Beschreibung (möglichst mit Datum und unter Angabe der beobachteten Fachkraft)
<input type="checkbox"/>	Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.	
<input type="checkbox"/>	Das Kind hat sich wiederholende Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen*	
<input type="checkbox"/>	Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.	

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährungspotential		Sachstand / konkrete Beschreibung (möglichst mit Datum und unter Angabe der beobachteten Fachkraft)
<input type="checkbox"/>	Das Kind berichtet von Begebenheiten die sich auf Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung beziehen können*.	
<input type="checkbox"/>	Das Kind äußert Suizidabsichten.	
<input type="checkbox"/>	Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	

Ergänzende Anzeichen		Sachstand / konkrete Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
<input type="checkbox"/>	Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	
<input type="checkbox"/>	Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu führen können.	
<input type="checkbox"/>	Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	

Sonstige Anzeichen		Sachstand / konkrete Beschreibung
Körperliche Vernachlässigung		
<input type="checkbox"/>	unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
<input type="checkbox"/>	Das Kind ist sehr dick oder sehr mager*	
<input type="checkbox"/>	mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung	
<input type="checkbox"/>	keine bzw. unzureichende Körperhygiene	
Inadäquate Betreuung		
<input type="checkbox"/>	fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
<input type="checkbox"/>	unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalten	
<input type="checkbox"/>	unregelmäßiger Kita - Besuch	
Verhaltensauffälligkeiten		
<input type="checkbox"/>	benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt*	
<input type="checkbox"/>	sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos*	
<input type="checkbox"/>	deutlich altersunangemessener körperlicher und seelischer Entwicklungsstand	
<input type="checkbox"/>	Schaukelbewegungen*	

ANLAGE 1: CHECKLISTE RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

<input type="checkbox"/>	selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
<input type="checkbox"/>	wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen*	

Sonstige Anzeichen		Sachstand / konkrete Beschreibung
<input type="checkbox"/>	selbstzerstörerisches Verhalten	
<input type="checkbox"/>	extrem sexualisiertes Verhalten	
<input type="checkbox"/>	massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität	
Auffälligkeiten im Umgang der Eltern/Erziehungspersonen mit dem Kind		
<input type="checkbox"/>	häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren*	
<input type="checkbox"/>	häufige oder massive Beschimpfungen, Bedrohungen, herabsetzende Behandlung, * Abwertung oder feindselige Ablehnung,	
<input type="checkbox"/>	soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
<input type="checkbox"/>	Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse	
<input type="checkbox"/>	stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert	
<input type="checkbox"/>	massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes	
<input type="checkbox"/>	stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
<input type="checkbox"/>	fehlende Umweltreize/Deprivation	
<input type="checkbox"/>	fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs	

Sonstige Anzeichen		Sachstand / konkrete Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit*	
<input type="checkbox"/>	Übererregtheit, Verwirrtheit*	
<input type="checkbox"/>	häufige Benommenheit*	

Risikofaktoren im familiären System		Sachstand / konkrete Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
<input type="checkbox"/>	Psychische Erkrankung der Bezugsperson,	
<input type="checkbox"/>	Suchtprobleme in der Familie	
<input type="checkbox"/>	Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen*, Häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
<input type="checkbox"/>	Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft* – sehr ungünstige materielle und Wohnverhältnisse	
<input type="checkbox"/>	Ausgeprägte Bindungsstörungen*	
<input type="checkbox"/>	Fehlen basaler familiärer Organisation (z.B. Nahrungsmiteinkauf, Müllentsorgung)*	

Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“		Sachstand / konkrete Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen	
<input type="checkbox"/>	Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung/-pflege	
<input type="checkbox"/>	Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt	

Schutzfaktor „Familie“		Sachstand / konkrete Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie	
<input type="checkbox"/>	Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet	
<input type="checkbox"/>	Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen	
<input type="checkbox"/>	Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet	
<input type="checkbox"/>	Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen	
<input type="checkbox"/>	Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet	
<input type="checkbox"/>	Eltern sind kooperationsbereit	

* Quelle: Kinderschutz und Beratung, Materialien zur Beratung, Band 13, 2006 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Anlage 2

Prozessbeschreibungen nach §§ 8a und d 47 SGB VIII

2.1 Auslöser Kinder in der Kita

Verdacht von körperlichen u./o. sexuellen Übergriffen durch Kinder in der Kita

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	Risikoeinschätzung, ggf. unter Einbezug der Fachberatung Klärung des Vorliegens eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder	2.	FK	Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren Falldokumentation Erläuterungen zum Prozess 2.1 (S. 25)	Sofern die Verdachtsmomente erheblich sind, sind die Folgeschritte unverzüglich einzuleiten
2.	Kollegiale Beratung zur Abklärung des Verdachtes auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung Sofern einschlägig: Beratungsstelle zu sexuellem Missbrauch hinzuziehen Gespräche mit den Personensorgeberechtigten der betreffenden Kinder, sofern der wirksame Schutz der betreffenden Kinder dadurch nicht in Frage gestellt wird	Ja: 3. Unklar: Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und Vereinbarung im Team, die Beobachtung fortzusetzen: 1 Nein: Ende	EL	Protokoll	Protokolle vertraulich bei der Kinderakte aufbewahren
3.	Klärung ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt Kurzfristig Beratung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Sofern einschlägig: Beratungsstelle zu sexuellem Missbrauch hinzuziehen Information an Träger Gespräche mit den Personensorgeberechtigten der betreffenden Kinder, sofern der wirksame Schutz der betreffenden Kinder dadurch nicht in Frage gestellt wird	Ja: 4. Nein: 5.	EL	Checkliste Risiken und Schutzfaktoren Falldokumentation Protokoll	Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII Die personenbezogenen Daten sind dabei anonymisiert vorzulegen.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
4.	<p>telefonische und schriftliche Meldung an Jugendamt sowie</p> <p>bei sexuellen Übergriffen schriftliche Meldung an die betriebserlaubniserteilende Behörde (JA)</p>	<p>ENDE der Fallverantwortung für das §8a Verfahren</p> <p>Dann: 5.</p>	<p>EL, FK Träger</p>	<p>Mitteilung an JA § 8a</p> <p>Mitteilung an JA § 47 SGB VIII</p> <p>Maßnahmenplan</p> <p>Falldokumentation</p>	<p>Die Fallverantwortung gem. §8a geht an das Jugendamt über.</p> <p>Es werden sofort geeignete Schutzmaßnahmen etabliert.</p> <p>Die weitere Betreuung der Kinder in der Kita erfolgt unter Beachtung der besonderen Umstände in sensibilisierter Weise.</p>
5.	<p>Information an Träger und BO, Referat Fachaufsicht Kita, über die erfolgte/n Meldung/en und die eingeleiteten Maßnahmen</p>	6.	EL	<p>Falldokumentation</p> <p>Konzeption</p>	<p>In Fällen von sexuellen Übergriffen sind, sofern noch nicht geschehen, sexualpädagogische Aspekte im Team gemeinsam zu entwickeln und die Konzeption ist entsprechend zu ergänzen</p>
6.	<p>Risikoeinschätzung: Drohende / latente Kindeswohlgefährdung?</p> <p>zeitnahe kollegiale Beratung im Team und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und sofern einschlägig, Beratungsstelle zu sex. Missbrauch hinzuziehen zur Abstimmung von Schutzmaßnahmen sowie Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird</p>	<p>Ja: 7.</p> <p>Nein: Vereinbarung im Team, die Beobachtung fortzusetzen: 1.</p>	EL	<p>Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren</p> <p>Falldokumentation</p> <p>Maßnahmenplan</p>	<p>Bei Pflegekindern, Heimkindern und Kindern in Amtsvormundschaft wird das Jugendamt generell informiert, wenn sich Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung verfestigen. Im Maßnahmenplan werden Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung festgelegt und in der Falldokumentation die entsprechende Entwicklung des Kindes dokumentiert</p>

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
7.	Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Interventionen in Bezug auf alle beteiligten Kinder (im Team)	8.	FK	Maßnahmenplan	Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung und ein Zeitpunkt zur Überprüfung der Wirksamkeit festgehalten.
8.	Gespräche mit den Personensorgeberechtigten aller beteiligten Kinder	9.	FK/EL	Protokoll	Erläuterung der Maßnahmen in der Einrichtung Vorschlägen von Hilfsangeboten. Bei Bedarf Info-Elternabend terminieren für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen
9.	Kindeswohl sichergestellt?	Ja: ENDE Nein: Prozess beginnt erneut bei Schritt 1	EL		Überprüfen der eingeleiteten Maßnahmen auf deren Wirksamkeit

Erläuterungen zum Prozess 2.1:

Verdacht von sexuellen Übergriffen durch Kinder der Kita

Vermutung:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Handlungen
- Beobachten u. Dokumentieren
- Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren

Verdacht durch Schilderung eines o. mehrerer Kinder:

- Ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind
- Ruhe bewahren, keine bohrenden Fragen
- Keine „warum“ Fragen
- Gesprächsbereitschaft signalisieren, wenn das Kind nicht weiter sprechen möchte, ggf. Verabredungen zu weiterem Ablauf treffen

Verdacht durch unmittelbare Beobachtung:

- Situation unterbrechen und klar die Gründe für das nichttolerierbare sexuelle Verhalten benennen
- Parteilichkeit für das betroffene Kind einnehmen
- Gespräche mit den potentiell beteiligten Kindern (getrennt), um ggf. weitere Infos zu erhalten und Sicherheit für das betroffene Kind zu schaffen.

Siehe auch Leitfaden „Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch in Kitas im Bistum Limburg“ (online Prävention Bistum Limburg, Informationen).

Anlage 2 Prozessbeschreibungen nach §§ 8a und 47 SGB VIII

2.2 Auslöser Extern

Verdacht liegt z.B. in der häuslichen oder familiären Umgebung

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	Risikoeinschätzung Klärung des Vorliegens eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung	2. Bei Gefährdung durch andere Kinder: siehe Anlage 2.1 Bei Gefährdung durch MA der Einrichtung: siehe Erläuterungen zu Prozess 2.3	FK	Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren Falldokumentation Ggf. Informationen aus der Kinderakte	Sofern die Verdachtsmomente erheblich sind, sind die Folgeschritte unverzüglich einzuleiten
2.	Kollegiale Beratung zur Abklärung des Verdaches auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird	Ja: 3. Unklar: Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und Vereinbarung im Team, die Beobachtung fortzusetzen: 1 Nein: Ende	EL	Protokoll	Protokolle vertraulich bei der Kinderakte aufbewahren
3.	Klärung ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt Kurzfristig Beratung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Information an Träger, Team und Personensorgeberechtigte, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird	Ja: 4. Nein: 5.	EL	Protokoll	Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII Die personenbezogenen Daten sind dabei anonymisiert vorzulegen.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
4.	telefonische und schriftliche Meldung an Jugendamt	ENDE der Fallverantwortung für das §8a Verfahren	EL/FK	Mitteilung an JA gem. § 8a Falldokumentation	<p>Die Personensorgeberechtigten werden über die Meldung an das JA informiert</p> <p>Die Fallverantwortung gem. § 8a geht auf das Jugendamt über.</p> <p>Die weitere Betreuung des Kindes in der Kita erfolgt unter Beachtung der besonderen Umstände in sensibilisierter Weise und in Abstimmung mit dem fallverantwortlichen Jugendamt.</p> <p>Im Falle einer geplanten Inobhutnahme des Kindes in der Kita, muss seitens des EL und des Trägers beim JA darauf hingewirkt werden, diesen Schritt im Hinblick auf das Kind und die Gesamteinrichtung verantwortungsbewusst durchzuführen, d.h. dass die anderen Kinder und Eltern diese Situation nicht erleben und das betroffene Kind sanft vorbereitet und von einer Bezugsperson der Kita begleitet wird. In Fällen von Inobhutnahmen ist ebenfalls zu klären, ob das Kind weiter in der Einrichtung betreut werden kann.</p>
5.	<p>Risikoeinschätzung: Drohende / latente Kindeswohlgefährdung</p> <p>zeitnahe kollegiale Beratung im Team und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Abstimmung von Schutzmaßnahmen</p> <p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, sofern der wirksame Schutz des Kindes</p>	<p>Ja: 6.</p> <p>Nein: Vereinbarung im Team, die Beobachtung fortzusetzen: 1</p>	EL	<p>Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren</p> <p>Falldokumentation</p> <p>Maßnahmenplan</p>	<p>Bei Pflegekindern, Heimkindern und Kindern in Amtsvormundschaft wird das Jugendamt generell informiert, wenn sich Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung verfestigen.</p> <p>Im Maßnahmenplan werden Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung festgelegt und in der Falldokumentation die entsprechende Entwicklung des Kindes dokumentiert</p>

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
6.	Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung und Listung von Beratungs- u. Hilfemaßnahmen auf deren Inanspruchnahme hingewirkt werden soll	7.	FK	Falldokumentation Maßnahmenplan	Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung und ein Zeitpunkt zur Überprüfung der Wirksamkeit festgehalten.
7.	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	8.	FK/EL	Protokoll	Erläuterung der Maßnahmen in der Einrichtung Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsriskos Vorschlagen von Hilfsangeboten Information über erforderliche Meldung an das JA, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann
8.	Kindeswohl sichergestellt?	Ja: Ende Nein: Prozess beginnt erneut bei Schritt 1	EL		Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen auf deren Wirksamkeit

2.3 Auslöser Mitarbeitende

Verdacht von körperlichen u./o. sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter/in

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	<p>Risikoeinschätzung: Kindeswohlgefährdung?</p> <p>Kurzfristige Beratung zw. EL und T und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und wenn einschlägig Beratungsstelle zu sex. Missbrauch hinzuziehen; Info an das Team</p>	<p>Ja: 2. Nein: Ende</p>	EL/FK	<p>Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren</p> <p>Falldokumentation</p> <p>Erläuterungen zu Prozess 2.3</p>	<p>Alle FK sind verpflichtet, entsprechende Wahrnehmungen oder Berichte darüber, dass das Verhalten eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin geeignet ist, eine Kindeswohlgefährdung darzustellen, der Leitung, bzw. im Falle der Leitung dem Träger unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung</p> <p>Die personenbezogenen Daten sind dabei anonymisiert vorzulegen.</p> <p>In der Falldokumentation werden Maßnahmen der pädagogischen Begleitung des Kindes unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen festgelegt und die Entwicklung des Kindes dokumentiert. Bis zur endgültigen Aufklärung der Vorfälle gilt Schweigepflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>Anfragen werden nur von EL, T bzw. Presseanfragen von der Pressestelle des Bistums beantwortet.</p>

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
2.	<p>Risikoeinschätzung: Kindeswohlgefährdung?</p> <p>Kurzfristige Beratung zw. EL und T und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und wenn einschlägig Beratungsstelle zu sex. Missbrauch hinzuziehen; Info an das Team</p>	<p>Ja: 2. Nein: Ende</p>	EL/FK	<p>Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren</p> <p>Falldokumentation</p> <p>Erläuterungen zu Prozess 2.3</p>	<p>Es werden sofort geeignete Schutzmaßnahmen für mutmaßlich betroffene Kinder installiert.</p> <p>Die weitere Betreuung der Kinder in der Kita erfolgt unter Beachtung der besonderen Umstände in sensibilisierter Weise.</p> <p>Das Referat Fachaufsicht Kita informiert den Koordinator des Beraterstabes, der ggf. den Interventionskreis einberuft, der die weitere Vorgehensweise bezogen auf die/den beschuldigte/n Mitarbeiter/in festlegt.</p> <p>Eine direkte Konfrontation der oder des verdächtigen Mitarbeiter/in sollte aus juristischen Gründen erst nach einer Beratung durch die Abteilung weltliches Recht erfolgen.</p> <p>Sofern dies als geeignete Schutzmaßnahme erscheint, wird die/der beschuldigte Mitarbeiter/in freigestellt, bis sichergestellt erscheint, dass von ihr/ihm keine Gefährdung ausgeht.</p> <p>Die Einleitung von disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Maßnahmen gegen die/ den beschuldigte/n Mitarbeiter/in durch den Träger erfolgen erst nach Abstimmung mit der Fachaufsicht Kita und der Abteilung weltliches Recht BO.</p>
3.	<p>Telefonische u. schriftliche Meldung an das Jugendamt und die betriebs-erlaubnis-erteilende Behörde</p>	<p>ENDE der Fallverantwortung für das §8a Verfahren</p> <p>4.</p>	T	<p>Mitteilung an JA gem. § 8a SGB VIII</p> <p>Mitteilung an JA gem. § 47 SGB VIII</p> <p>Falldokumentation</p>	

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
4.	Festlegung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls in Abstimmung mit dem BO, dem Jugendamt und der insoweit erfahrenen Fachkraft	5.	EL	Maßnahmenplan	
5.	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	6.	T/EL	Protokoll	Mit den Eltern werden die Vorfälle in der Kita, die Maßnahmen und das weitere Verfahren besprochen
6.	Information des Beirates der Einrichtung und wenn erforderlich Information der gesamten Elternschaft	7.	T/EL	Protokoll	Info-Elternabend für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer Beratungsstelle
7.	Aufarbeitung der Vorkommnisse und Entwicklung von einrichtungsbezogenen Schutzmaßnahmen zur Prävention von gewalttätigen Übergriffen durch Mitarbeiter	8.	EL	Protokoll	Supervision, ggf. Team-Fortbildung
8.	Information an Träger, BO: Referat Fachaufsicht Kita, Jugendamt	9.	EL	Falldokumentation Dokumentation der einrichtungsbezogenen Schutzmaßnahmen	
9.	Kindeswohl sichergestellt?	Ja: Ende Nein: Zurück zu Schritt 4			Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen auf deren Wirksamkeit

Erläuterungen zu Prozess 2.3:**Verdacht von Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter/in:****Vermutung:**

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Handlungen
- Beobachten u. Dokumentieren
- Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren
- Die eigenen Grenzen kennen und kollegiale Beratung suchen
- Info an die Einrichtungsleitung
- Schutzkonzept nach § 8a berücksichtigen

Bitte vermeiden:

- Aktionismus auf eigene Faust
- Direkte Konfrontation der beschuldigten Person
- Befragungen und eigene „Ermittlungen“ zum Tathergang
- Überstürzte Konfrontation der Eltern mit der Vermutung

Begründete Vermutung:

(Beobachtungen vermehrt, gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung)

- Schutz des Kindes sicherstellen
- Trägerbeauftragten und Fachaufsicht BO informieren
- Leitung informiert Missbrauchsbeauftragten des Bistums
- Dokumentation weitergeben
- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft
- Ggf. Info an Personensorgeberechtigte durch Leitung, Träger, Fachaufsicht

Bitte Vermeiden:

- Überstürztes Handeln ohne fachliche Beratung
- Weitergabe an die Polizei ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Verdacht: (konkret Beobachtung)

- Schutz des Kindes sicherstellen
- Mitteilung an Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen und Fachaufsicht BO
- Info an Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg in Fällen von sexuellen Übergriffen
- Info an die Erziehungsberechtigten durch Leitung, Trägerbeauftragten, Fachaufsicht
- Schutzkonzept nach § 8a berücksichtigen

Vorgehen des Trägers / BO:

- Konfrontation der beschuldigten Person
- Freistellung der beschuldigten Person
- Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Klärung einer Strafanzeige mit Träger und Erziehungsberechtigten
- Unterstützung bei der Suche nach Beratung und therapeutischer Unterstützung für Kind und Eltern
- Infoelternabend
- Nachsorge und Prüfung der bisherigen (Schutz-)Maßnahmen zur Prävention der Einrichtung

Siehe auch Leitfaden „Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch in Kitas im Bistum Limburg“ (online Prävention Bistum Limburg, Informationen).

A vertical column of seven empty square boxes, with a red checkmark drawn inside the second box from the top.



Anlage 3**Formular Falldokumentation¹****Name und Anschrift des Trägers**

Ansprechpartner(in)

Telefonnummer

Name und Anschrift der Einrichtung

Ansprechpartner(in)

Telefonnummer

Name des Kindes²

Alter des Kindes

Geschlecht des Kindes

Nationalität

Seit wann in der Kita

Namen Personensorgeberechtigte(r)²

Anschrift

Telefonnummer

¹ Die Falldokumentation ist sachlich und tatsachenbezogen auszufüllen. Äußerungen von Kindern wörtlich zitieren. Im Falle einer Meldung an das Jugendamt geht diese Falldokumentation an Dritte.

² Für das Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Sozialdaten zu schwärzen.

	Datum	Bezug zur Prozessbeschreibung (Anlass)	Dokumentation / Mitschrift / Ausführung	geplant bis:	erledigt am:
1.		Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung Gewichtige Anhaltspunkte gegeben?	Beteiligte Personen: Zu beurteilende Situation: ggf. Verweis auf die Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren Ergebnis und Maßnahmen:		
		Meldung an Leitung	erfolgt am:		
2.		Information an Träger, ggf. Abteilung Kindertageseinrichtungen des Bischöflichen Ordinariates	erfolgt am:		
3.		Termin mit insoweit erfahrener Fachkraft	Vereinbart für:		
4.		Risikoabschätzung mit insoweit erfahrenen Fachkraft	Beteiligte Personen:		
		Individueller Schutzplan ist besprochen	Ergebnis und Maßnahmen:		
		Gefahr im Verzug	Meldung an das Jugendamt erfolgt am:		
			Information der Abteilung Kindertageseinrichtungen des Bischöflichen Ordinariats erfolgt am:		
5.		Einbeziehung der Eltern und Einbeziehung des Kindes	Beteiligte Personen: Wie wurden sie beteiligt: Ergebnisse: Oder: Warum keine Beteiligung der Eltern?		
		Gemeinsames Erstellen des individuellen Schutzplans, nach Vorgaben der Risikobewertung	Ergebnisse und Maßnahmen: ggf. mit Verweis auf die Kooperationsvereinbarungen die mit den Eltern schriftlich niedergelegt, und von beiden Seiten unterschrieben wurden.		

	Datum	Bezug zur Prozessbeschreibung (Anlass)	Dokumentation / Mitschrift / Ausführung	geplant bis:	erledigt am:
6.		Bereitschaft der Eltern zu kooperieren:	Nein! Meldung an das Jugendamt erfolgt am:		
		Eltern kooperieren:	Ergebnis und Maßnahmen:		
		Kontrolle der Absprachen mit den Eltern	Hat stattgefunden mit Hilfe mit Hilfe von: am:		
		Beobachtung des Kindes	Entwicklung:		
7.		Individueller Schutzplan wirksam - Individueller Schutzplan wird angepasst	Ergebnisse und Maßnahmen: ggf. mit Verweis auf die weitergeschriebenen Kooperationsvereinbarungen, die mit den Eltern schriftlich niedergelegt, und von beiden Seiten unterschrieben wurden.		
		individueller Schutzplan nicht wirksam	Information an Träger und ggf. Präventionskraft (bei Verdacht aus sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende) erfolgt am:		
		Meldung an das Jugendamt	Information an die Abteilung Kindertageseinrichtungen des Bischöflichen Ordinariats erfolgt? Wann? Oder Verweis auf Ziffer 2 oder 4		
		ggf. Information der Personensorgeberechtigten	erfolgt am: durch:		

Ist das Kindeswohl aktuell sichergestellt, endet die Falldokumentation.

Abgeschlossen am: durch:

Ist das Kindeswohl weiterhin gefährdet, beginnt der Prozess von vorne und es wird eine neue Falldokumentation angelegt:



Anlage 4

4.1 Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Name des Trägers

Name der Kindertageseinrichtung

Adresse

Adresse

Ansprechperson

Ansprechperson

Funktion

Funktion

Telefonnummer

Telefonnummer

E-Mailadresse

E-Mailadresse

Unserer Einrichtung liegen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor.
Die gem. § 8a SGB VIII vorgesehene Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- wurde durchgeführt.
 wurde nicht durchgeführt.

Falls nein, bitte Gründe benennen:

Die Sorgeberechtigten und das Kind wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen:

- Sorgeberechtigten
 Kind

Falls kein Einbezug erfolgte, bitte Gründe benennen:

Da zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Jugendamtes notwendig ist, besteht die Befugnis, die notwendigen Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Die Betroffenen sind durch uns darüber informiert:

- ja, die Information hat stattgefunden und die Sorgeberechtigten stimmen zu
 ja, die Information hat stattgefunden, aber die Sorgeberechtigten stimmen nicht zu
 nein. Falls nein, bitte Gründe benennen:

Name des Kindes

Geburtsdatum

Geschlecht: weiblich männlich

Adresse

In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen: ja nein

Falls nein: Welche Sprache wird gesprochen

Dolmetscher empfohlen ja nein

Name des Sorgeberechtigten

Adresse

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen vor:

(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Vernachlässigung körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung sexualisierte Gewalt
- Sonstiges, nämlich _____

Kurzdarstellung:

Folgende Hilfsmöglichkeiten haben wir den Eltern angeboten, um eine Gefährdung abzuwenden:

- Die angebotene Hilfe wurde angenommen, erscheint aber nicht ausreichend:

Kurze Erläuterung:

- Die angebotene Hilfe wurde nicht angenommen
- Wir haben nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil hierdurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wäre.

Anlage:

- Falldokumentation

Anlage 4**4.2 Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII**

Name des Trägers

Name der Kindertageseinrichtung

Adresse

Adresse

Ansprechperson

Ansprechperson

Funktion

Funktion

Telefonnummer

Telefonnummer

E-Mailadresse

E-Mailadresse

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen vor:
(*Mehrfachnennungen sind möglich*)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung |
| <input type="checkbox"/> psychische Misshandlung | <input type="checkbox"/> sexualisierte Gewalt |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges, nämlich _____ | |

Kurzdarstellung:

Folgende Maßnahmen wurden in unserer Einrichtung ergriffen:

Datum

Unterschrift des Trägers

Anlage 5**Auszüge SGB VIII****Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe –
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 | 2022

Zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 | 3618

§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familien-freundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Schutz von Sozialdaten

§ 61 Anwendungsbereich

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

- (2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Anlage 6**6.1 Selbstverpflichtungserklärung**

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(PLZ, Wohnort)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich

bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat und unterhalb der Strafrechtsgrenze (bei sexualisierten Grenzverletzungen) haben kann.
8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Stand: 29.11.2016. **Es gilt die jeweils gültige Fassung.** (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze / Verordnungen > S > StGB).

Anlage 6**6.2 Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung****„Prävention von sexuellem Missbrauch – Basisinformationen, Prävention und Kontaktstellen“****Inhalt**

1. Einführung
2. Sexualisierte Gewalt
 - 2.1 Grenzverletzungen
 - 2.2 Sexualisiertes Verhalten
 - 2.3 Strafrechtliche Relevanz sexualisierter oder sexueller Gewalt
3. Opfer: Folgen und Symptome
4. Elemente einer nachhaltigen Prävention
 - 4.1 Angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis
 - 4.2 Klare Regeln und transparente Strukturen (Verhaltenskodex)
 - 4.3 Ansprechpartner/innen bei Fragen zur Prävention
 - 4.4 Fort- und Weiterbildung
 - 4.5 Ansprechpartner/innen bei Fragen und Vermutungen von sexualisierter und sexueller Gewalt
 - 4.6 Beschwerdestellen
5. Vorbeugung
 - 5.1 Grundsätzlich: Wertschätzender respektvoller pädagogischer Umgang
 - 5.2 Vorsorge: Kinder „stark“ machen in Elternhaus, Kindertagesstätte, Schule und Pfarrei
 - 5.3 Konkrete Handlungsanregungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
6. Vermutung von sexualisierter Gewalt
7. Vorgehen gegen Täterinnen und Täter
8. Anlagen

1. Einführung

Diese Handreichung „Prävention von sexuellem Missbrauch – Basisinformationen, Prävention und Kontaktstellen“ ist Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung. Sie ist geschrieben für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erfährt von daher eine unterschiedliche Vertiefung in den einzelnen Inhalten. Sie wurde vom Präventionsbeauftragten erstellt und reflektiert mit der Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt im Landkreis Limburg-Weilburg in Limburg. Wir bitten Sie, diese Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung sorgsam zu lesen. Die Handreichung informiert Sie über Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Limburg. Diese Handreichung möchte Sie sensibilisieren für die Realität des Missbrauchs und für grundsätzliche Fragestellungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Sie benennt Ihnen des Weiteren unterstützende Beratungs- und Beschwerdewege, wenn Sie in konkreten Situationen Fragen oder Vermutungen haben.

Der Rückgriff auf fachliche Unterstützung in der Prävention, wie auch bei Vermutungen von sexualisierter und sexueller Gewalt, ist von entscheidender Bedeutung bei der erfolgreichen Entwicklung einer nachhaltigen Präventionsarbeit in der Breite unseres Bistums. Prävention kann uns nur gemeinsam gelingen. Der Präventionsbeauftragte, die externen und internen Beratungsstellen sowie das Netzwerk der geschulten Fachkräfte stehen Ihnen gerne mit Rat zur Seite.

Diese Handreichung wird in Rückbindung an die in den Pfarreien und vor Ort entstehenden präventionspraktischen Fragestellungen stets weiterentwickelt. Sie ist, wie die Präventionsarbeit in unserem Bistum, ein ständig fortschreitender Prozess. Deshalb laden wir Sie gerne ein, sich über unsere Homepage www.praevention.bistumlimburg.de regelmäßig über Neuigkeiten zur Prävention in unserem Bistum und die Fort- und Weiterbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren und an diesen teilzunehmen.

Prävention von sexualisierter Gewalt basiert auf der persönlichen Haltung, dem pädagogisch-reflektierten Handeln und klaren Regeln im Miteinander mit Kindern und Jugendlichen¹. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft, sich proaktiv mit Fragestellungen der Prävention von Missbrauch auseinanderzusetzen. Sie tragen damit dazu bei, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in unseren Pfarreien und Einrichtungen weitestgehend sichere Räume zu schaffen.

2. Sexualisierte Gewalt

Zur unbedingt notwendigen Klärung, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist, greifen wir im Wesentlichen auf Ausführungen der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz zurück. Es heißt dort:

¹ Vgl. Die deutschen Bischöfe, Jugendkommission, Nr. 33, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 15.

„Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es zurzeit noch keine allgemein gültige Definition. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) ...“² das Opfer zu manipulieren.

„Täter und Täterinnen planen ihre Taten strategisch und missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden Situationen bewusst ausgenutzt, in denen Personen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos bzw. in besonderem Maße abhängig sind. Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter bzw. der Täterin.

Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen.“³

Bei der Frage, wie sexualisierte Gewalt zu definieren ist, erweist sich die Unterscheidung von Grenzverletzungen, sexualisiertem Verhalten und strafrechtlicher Relevanz sexualisierter oder sexueller Gewalt als weiterführend.⁴

2.1 Grenzverletzungen

„Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy, Internet...)

² Vgl. Ebd., S. 12.

³ Ebenda.

⁴ In Anlehnung an Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd / 2010, Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt.

- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).⁵

2.2 Sexualisiertes Verhalten

„Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.“⁶

Sexualisiertes Verhalten ist oft ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung sexualisierter und sexueller Gewalt. „Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.“

Beispiele:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualeben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).⁷

2.3 Strafrechtliche Relevanz sexualisierter oder sexueller Gewalt

„Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.“⁸

⁵ Die Deutschen Bischöfe, Jugendkommission, Nr. 33, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 13.

⁶ Vgl. Ebd. S. 14.

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. Ebd. S. 15.

Grundsätzlich ist wichtig festzuhalten: „Unter dem (Ober-)Begriff „sexualisierte Gewalt“ werden alle sexuellen Handlungen zusammengefasst, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden.

Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gem. dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind,
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.“⁹

3. Opfer: Folgen und Symptome

Für die Opfer bedeutet sexualisierte oder sexuelle Gewalt eine massive Grenzverletzung. Sie führt zu schweren Traumatisierungen. Mögliche Folgen und Symptome sexueller Gewalterfahrungen sind:

- körperliche Verletzungen,
- körperliche und psychosomatische Folgen (bspw. Schlafstörungen, Sprachstörungen),
- emotionale Reaktionen (bspw. geringes Selbstwertgefühl, Kontaktstörungen),
- Auto-Aggressionen (bspw. autoaggressives Verhalten),
- Folgen für das soziale Verhalten (bspw. Leistungsverweigerung, distanzloses Verhalten).

Wie auch immer Mädchen und Jungen mit den Gewalterlebnissen umgehen, ihre Erfahrungen spiegeln sich im Alltag und alltäglichen Problemen wieder. Sie haben immer Folgen für das spätere Leben. Viele Opfer, Frauen und Männer, haben nie gelernt, eigene Bedürfnisse zu erkennen. Sie haben Schwierigkeiten, Grenzen zu setzen. Sie erleben sich weiterhin als benutzbar, können kein positives Verhältnis zur Sexualität entwickeln und vieles mehr. Vielen Opfern gelingt es erst nach vielen Jahren, gegen ihre Traumatisierungen ansatzweise >ihre Sprache wiederzufinden< und das Erlittene bruchstückhaft in Worten auszudrücken¹⁰.

„Alle haben immer gesagt, dass ich ein ruhiges Kind bin. Was hätte ich sagen sollen? Ich wusste ja gar nicht, wie man das nennt, was er mit mir gemacht hat.“

„Du fühlst Dich wie Ausschussware, nichts wert.“

„Ich habe einfach nix mehr runtergekriegt in der Zeit, das Essen ist mir im Hals stecken geblieben, aber wirklich.“

„Dann liegst Du wach und horchst auf jeden Laut, jeden Schritt mit der Angst im Bauch“.

„Da wollte der Lehrer was wissen über Tulpen und ich denk: Deine Sorgen möcht' ich haben.“

⁹ Vgl. Ebd. S. 11; Unter <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB) können Sie die hier und in der Präventionsordnung genannten Paragraphen der Katalogstraftaten nachlesen.

¹⁰ Die folgenden Zitate von Opfern sind entnommen aus dem Arbeitsbuch „Ich sag nein“ von Gisela Braun, Seite 10-12, Verlag an der Ruhr, 1992.

Wie stark die Täterin oder der Täter das Opfer schädigt, hängt von der Art der Handlungen, der Nähe der Beziehung zum Opfer, dem Grad der Isolierung des Kindes und dem Alter bei Beginn und der Dauer des Missbrauchs ab. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Folgen und Traumatisierungen umso schwerer sind, je früher der Missbrauch begann und je länger dieser dauerte.

4. Elemente einer nachhaltigen Prävention

4.1 Angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis

„Im Umgang mit jungen Menschen stellt die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz eine permanente Herausforderung dar. Der alltägliche Umgang in den Handlungsfeldern der Jugendpastoral muss von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt sein. So werden die in der Jugendpastoral tätigen (Anm.: haupt- oder ehrenamtlichen) Personen mit einer Fülle von Fragen konfrontiert, z. B. wie ein Kind getröstet werden darf, ob es gut ist, ein Kind in den Arm zu nehmen, wie mit Berührungen verbundene Spiele eingesetzt werden oder ob ein Kind auf dem Schoß des Gruppenleiters sitzen darf. Jede dieser Fragen verlangt nach individuellen Antworten. Zur Gestaltung von persönlichen Beziehungen gehören angemessene körperliche Berührungen. Diese entsprechen dem menschlichen Bedürfnis nach Nähe und Anerkennung.

Die in der Jugendpastoral (Anm. haupt- und ehrenamtlich) tätigen Personen sind im Kontakt mit Mädchen, Jungen sowie jungen Frauen und Männern in besonders hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse nach Nähe und Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich ausgeprägt. Für die in der Jugendpastoral tätigen Personen gilt, hierfür ein feines Gespür zu entwickeln. Dazu gehört, in der Leiterrunde der Ehrenamtlichen bzw. im hauptamtlichen Team ein offenes und angstfreies Klima zu schaffen, in dem auch Machtstrukturen reflektiert, die geschlechtsspezifischen Grenzen der Mädchen und Jungen geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen angesprochen werden können. Mit Blick auf die vielen ehrenamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral erfordert dies ein hohes Maß an Sensibilität und Aufmerksamkeit auf Seiten der jeweils Verantwortlichen, damit Spontaneität und Freude an der Arbeit mit jungen Menschen nicht durch (Anm.: negatives) Misstrauen getrübt oder gar zerstört werden.

4.2 Klare Regeln und transparente Strukturen (Verhaltenskodex)

Klare Regelungen tragen zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen (Anm.: und sexualisierten) Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Für ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den in der Jugendpastoral tätigen Personen und ihren Schutzbefohlenen, insbesondere auch der jungen Menschen untereinander, müssen deshalb klare Verhaltensregeln von den Beteiligten definiert werden. Ihre Sinnhaftigkeit sollte von ihnen in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden. Besondere Situationen (Freizeitmaßnahmen, Ministrant/innen-

wallfahrt etc.) erfordern gegebenenfalls konkrete Zusatzregelungen, die für alle gleichermaßen gelten. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollten altersangemessen in die Entwicklung solcher Verhaltensregeln eingebunden werden.

Beispiele:

- respektieren, wenn ein Mädchen oder ein Junge den Waschraum alleine nutzen möchte,
- respektieren, wenn ein Mädchen oder ein Junge sich schämt, an gemeinsamen Schwimmaktivitäten teilzunehmen,
- getrennte Unterbringung von Betreuern und Mädchen und Jungen,
- gruppendynamische Prozesse bei der Zimmerbelegung beachten (z. B. sollte ein schüchterner, zurückhaltender Junge nicht gemeinsam mit einer Gruppe dominanter, älterer Jungen untergebracht werden),
- klare Aussprache von Regeln für die Nachtstunden (z. B. keine Übernachtung in anderen Zimmern),
- eine konkrete Betreuungsperson benennen, die auch nachts als Ansprechpartner zur Verfügung steht.“¹¹

4.3 Ansprechpartner/innen bei Fragen zur Prävention

Für die genannten und alle weiteren präventionspraktischen Fragestellungen (Nähe-Distanz, klare Regeln und transparente Strukturen in allgemeinen oder besonderen Situationen u. w.) stehen Ihnen die geschulten Fachkräfte des Bistums zur Verfügung. Wenden Sie sich außerdem gerne an die Präventionsbeauftragten, praevention@bistumlimburg.de, Tel. 06431 / 295-180, die Ihnen gerne Auskunft geben oder Sie an interne oder externe Fachberaterinnen und Fachberater vermittelt.

4.4 Fort- und Weiterbildung

Auf der Bistumshomepage zur Prävention finden Sie unter dem Menüpunkt >Veranstaltungen< Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen. Bei Interesse oder weitergehendem Schulungsbedarf wenden Sie sich bitte an die Präventionsbeauftragten. Zudem stehen Ihnen auch die geschulten Fachkräfte des Bistums diesbezüglich als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

4.5 Ansprechpartner/innen bei Fragen und Vermutungen von sexualisierter und sexueller Gewalt

Die psychologischen Beratungsdienste im Bistum Limburg und externe Fachberatungen stehen Ihnen bei Fragen und Vermutungen von sexualisierter und sexueller Gewalt als Ansprechpartner/innen zur Verfügung. In allen Stellen der psychologischen Beratungsdienste arbeiten psychologisch und beraterisch-therapeutisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

¹¹ Die deutschen Bischöfe, Jugendkommission, Nr. 33, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Seite 16-18.

Sie finden einen geschützten Raum und Fachkompetenz

- für alle Fragen, den Wunsch nach Aussprache, Klärung und Orientierung;
- für Krisengespräche und -bewältigung bei aktuellen oder sich aktualisierenden traumatischen Erfahrungen (Flash-Back);
- für kurz- und langfristige Beratungsgespräche in Partnerschafts-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen;
- für Klärung und Vermittlung in passende Beratungsmöglichkeiten.

In den Erziehungsberatungsstellen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich für den Kinderschutz (§8a) als anerkannte Fachkräfte qualifiziert und beraten kirchliche und andere Einrichtungen. Die Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz arbeiten eng mit dem örtlichen Kinderschutzdienst zusammen.

Gespräche bei der Telefonseelsorge können einem ersten Kontakt und einer ersten Orientierung dienen. Zum Selbstverständnis der Beratungsarbeit gehören Schweigepflicht und Datenschutz. Die Beratungsstellen und ihre Träger haben Präventionsleitfäden, Schutzkonzepte und Selbstverpflichtungen zum Grenzen wahrenden Verhalten entwickelt. Im Anhang finden Sie die Kontaktdaten der internen und externen Beratungsstellen.

4.6 Beschwerdestellen

Als interne Beschwerdestelle stehen Ihnen die Missbrauchsbeauftragten, die Präventionsbeauftragten und als Letztinstanz der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators zur Verfügung. Zudem fungieren auch die geschulten Fachkräfte diesbezüglich als Ansprechpartner/innen vor Ort. Darüber hinaus benennen wir Ihnen in der im Anhang veröffentlichten Liste auch externe Beschwerdestellen.

5. Vorbeugung

5.1 Grundsätzlich: Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang¹²

„Dem gesamten Leben und Arbeiten (...) liegt die Überzeugung zugrunde, dass jedem Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes eine unantastbare Würde zu eigen ist. Im alltäglichen Umgang und Miteinander (...) muss diese Achtung vor der unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen erkennbar und auch subjektiv erfahrbar sein. Gegenseitige Wertschätzung und Respekt äußern sich beispielsweise in einem höflichen und freundlichen Umgangsstil in allen Beziehungskontellationen. Die Erziehung in katholischen Bildungseinrichtungen sollte besonderen Wert auf einen wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem Körper anderer Menschen legen.

¹² Die Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz beschreibt in Ihrer Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen die Grundlage jeder Präventionsbemühung. Jene Ausführungen vertiefen die Fragestellungen nach „Nähe und Distanz“. Wir übernehmen diesen Text in Anwendung auf alle Bereiche kirchlichen Lebens mit den entsprechenden sprachlichen Abänderungen.

(...) Handeln in einem christlichen Sinn versteht sich immer als ein Dienst an den anvertrauten jungen Menschen. Eine christliche Erziehung ist ohne persönliche Nähe und ohne Liebe nicht denkbar. Zu einer recht verstandenen Liebe gehört aber untrennbar eine Haltung der Ehrfurcht und des Respekts, die eine angemessene Distanz zwischen den Erziehenden und den ihnen anvertrauten jungen Menschen gebietet.

Die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz stellt (...) eine permanente Herausforderung dar. Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts beispielsweise schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen tabuisiert werden. Körperkontakt entspricht dem existenziellen menschlichen Bedürfnis nach Nähe, Ausdruck und Anerkennung. Körperkontakt aus Angst vor Missbrauch zu vermeiden, hieße, die entwicklungsfördernde Kraft, die in gelebter verantwortungsvoller Beziehung liegt, nicht anzuerkennen.

Immer wenn Menschen in Beziehung miteinander treten, spielt die Fähigkeit, in der Kommunikation Nähe herzustellen oder eher Distanz zu halten, eine zentrale Rolle. Beide Fähigkeiten brauchen ein Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit und die Grenzen und Bedürfnisse des Anderen. Erwachsene sind im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonders hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern nach Nähe oder auch Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für Grenzen zu entwickeln, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.

- Die Achtung vor der personalen Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt in einer dem jeweiligen Alter angemessenen Kultur der geistigen Auseinandersetzung zum Ausdruck, die zu Selbständigkeit im eigenen Denken führt und Entscheidungen in Freiheit ermöglicht. Es herrscht ein offenes und angstfreies Klima, in dem die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Meinungen als Reichtum erfahren wird.
- Die (Anm.: haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohlwollen. Jede Form von Diskriminierung oder Bloßstellung Einzelner wird vermieden.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sicher, dass ihre pädagogischen Entscheidungen für die davon betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen transparent und nachvollziehbar sind.
- Grenzüberschreitungen können angesprochen und ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen geäußert werden.“¹³

¹³ Die deutschen Bischöfe, Kommission für Erziehung und Schule, Nr. 32, Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen vom 25.11.2010; S. 16-18.

5.2 Vorsorge: Kinder „stark“ machen in Elternhaus, Kindertagesstätte, Schule und Pfarrei

Es ist schwierig, Kinder damit vertraut zu machen, dass ihnen auch Bedrohungen begegnen können. Es ist aber eine notwendige Aufgabe. Folgende Elemente helfen Kindern, zu „starken“ und selbstsicheren Kindern zu werden:

Kinder unterstützen bei der Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität:

Kinder sollten einen guten Bezug zu ihrem Körper mit seinen Bedürfnissen entwickeln; sie sollen eine Vorstellung erlernen können, wie ihre eigene sexuelle Identität gelingen kann. Wer den Kindern helfen will, unterstützt sie bei diesem Lernprozess.

Flucht - Suche nach Hilfe:

Dabei sollten Kinder auch lernen, der Situation, in der ihre Schamgrenze verletzt wird oder den Personen, die ihnen durch sexuelle Ausbeutung schaden wollen, zu entfliehen oder andere Menschen zu Hilfe zu holen oder sich zu wehren.

Kindeswohl-Gefährdung erfordert Einschreiten:

Sexueller Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen ist eine Kindeswohlgefährdung. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe solche Delikte beobachten, davon Kenntnis erlangen oder vermuten, haben sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des KICK (Kinder- und Jugendhelfweiterentwicklungsgesetz) gemeinsam mit dem Kind und den Sorgeberechtigten die Gefährdung abzuwenden. Für Schulen gelten vergleichbare Gesetze.

Einer besonderen Gefahr sind solche Kinder ausgesetzt, die unsicher, emotional vernachlässigt und deshalb in besonderem Maße auf Zuneigung angewiesen sind. Kinder brauchen gesunde, stabile Beziehungen zu Eltern und Bezugspersonen; Kinder und Eltern suchen natürlicherweise gegenseitig Nähe und Geborgenheit. Kinder und Jugendliche mit diesbezüglichen Defiziten können leichter Opfer werden, da Täter und Täterinnen strategisch gezielt nach solchen Kindern und Jugendlichen suchen, um sie schrittweise zu Opfern zu machen.

Schutz durch Selbst-Sicherheit:

Zugleich müssen alle Kinder in ihrer Selbstsicherheit gestärkt werden. Denn die sich entwickelnde Stärke der Kinder ist auf Dauer ihr bester Schutz.

5.3 Konkrete Handlungsanregungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Hier einige Anregungen, wie Sie als Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können:

- Erziehen Sie Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten Persönlichkeiten, die Unrecht und Unangenehmes nicht hinnehmen und „Nein“ sagen können.
- Informieren Sie sich selbst gut, damit Sie sensibel und hellhörig sind, wenn Kinder und Jugendliche Ihnen Übergriffe oder Missbrauchshandlungen andeuten oder davon berichten.

- Informieren Sie sich selbst gut, damit Sie Kindern richtige Informationen geben können. >Geh nie mit einem Fremden mit< ist zwar richtig, aber zu wenig. Besser sagen Sie den Kindern: >Wenn dir etwas komisch vorkommt, darfst du es erzählen<. Das muss auch dann gelten, wenn es um Autoritätspersonen oder um die besten Freunde der Eltern geht.
- Sprechen Sie mit Kindern über Sexualität - so können die Kinder eine Sprache entwickeln, in der sie sich mitteilen können. Manche Täter verpacken die sexuellen Handlungen in „Spiele“; sie versuchen dadurch, auch die Sprache zu kontrollieren. Das Kind ist besser geschützt, wenn es seinen Körper und seine Körperteile klar benennen kann - und wenn es andere Worte „dafür“ hat als der Täter; so kann es deutlich machen, was geschehen ist.
- Hören Sie Kindern und Jugendlichen zu, wenn sie Ihnen etwas erzählen wollen. So können die jungen Menschen erfahren, dass sie mit ihren Sorgen zu Ihnen kommen können.
- Erklären Sie Kindern, dass es schöne und hässliche Berührungen gibt und dass es selbst am besten spürt und weiß, wenn es unangenehm wird z. B. beim Schmusen, Toben, Kitzeln.
- Bestärken Sie ein Kind, das sich gegen unerwünschte Nähe wehrt (ein gutes Vorbild für Kinder ist hier die Katze: die kommt nur dann schmusen, wenn sie es will – und sonst fährt sie die Krallen aus).
- Vermitteln Sie dem Kind, dass sein Körper ihm gehört und dass es selbst entscheiden darf, wie nah ihr oder ihm eine andere Person kommen oder wer es anfassen darf; vermitteln Sie dem Kind aber auch, dass es davon in Absprache mit den Eltern Ausnahmen gibt: bspw. Arztbesuche, notwendige Pflege. Dazu gehört z. B., dass sie das Kind bestärken, wenn es auch bei Respektspersonen, bei guten Freunden und Verwandten nicht geküsst oder umarmt werden mag. Verlangen Sie von den Erwachsenen, dass sie die Entscheidung des Kindes respektieren.
- Zeigen Sie den Kindern und Jugendlichen am besten durch Ihr eigenes Vorbild, dass man sich wehren darf, und wie man das macht.
- Sprechen Sie übergriffiges Verhalten anderer frühzeitig an, wenn Kinder Ihnen davon erzählen oder wenn Sie so etwas selbst bemerken. Kinder sind selbst oft noch nicht in der Lage, sich abzugrenzen.
- Sorgen Sie mit für ein unterstützendes Netzwerk und dafür, dass Kinder und Jugendliche Vertraute haben. Als Eltern können Sie z. B. bei der Auswahl von Patinnen und Paten darauf achten, dass diese sich auch emotional um ihr Patenkind kümmern können, wenn Sie als Eltern einmal ausfallen sollten. Je isolierter ein Kind aufwächst, umso sicherer kann ein Täter sein, dass das Kind „dichthält“ und ihn dadurch schützt.

Allerdings:

Diese Maßnahmen mindern lediglich das Risiko, dass Minderjährige sexuell missbraucht werden. Wenn trotzdem jemand Kindern oder Jugendlichen durch solche Delikte schadet, dann brauchen sie erwachsene, vertraute Menschen, denen sie sich anvertrauen können und die für sie gegen den erwachsenen Täter / die Täterin eintreten.

Und Sie brauchen Unterstützung! Suchen Sie sich Rat und Hilfe für Ihr weiteres Vorgehen.

Näheres hierzu lesen Sie im folgenden Abschnitt unter Punkt 6 bei „Vermutung von sexualisierter und sexueller Gewalt“.

6. Vermutung von sexualisierter und sexueller Gewalt

Kirchliche ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen lernen, dazu beizutragen, dass sexualisiert oder sexuell übergriffige Menschen mit ihrem Verhalten konfrontiert werden; sie müssen ihnen deutlich machen können, dass sie respektloses oder übergriffiges Verhalten nicht dulden.

Beim Einschreiten benötigen Sie Hilfe. Der Schutz der Kinder erfordert ein außerordentlich überlegtes Vorgehen. Holen Sie sich zeitnah fachkundige Unterstützung. Kontaktlisten von Ansprechpartner/innen finden Sie im Anhang.

Wenn Sie eine Vermutung haben, reflektieren Sie diese zuerst. Folgende Fragestellungen können Ihnen dabei behilflich sein:

- Welche Hinweise gibt es für Ihre Vermutung, worauf beruht Ihre Vermutung?
- Wurde Ihre Vermutung auch von anderen Personen beobachtet, in welchen Zusammenhängen wurde diese sichtbar?
- Welche Verhaltensweisen nehmen andere Kolleg/innen, Katechet/innen, Gruppenleiter/innen u. a. wahr?
- Gibt es relevante Äußerungen? In welcher Form/Häufigkeit haben Sie Kontakt zum Kind/Jugendlichen?

Diese Fragen mögen Ihnen helfen, eine eventuelle Vermutung näher zu fassen. Bedenken Sie andererseits jedoch auch, dass Täterinnen und Täter nichts unversucht lassen werden, Ihre Wahrnehmungen zu „vernebeln“.

Wenn Sie eine Vermutung spüren/wahrnehmen und Anhaltspunkte dafür finden, wenden Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle (siehe Anhang), damit Ihnen geholfen wird, zum Wohle eines Kindes/Jugendlichen adäquat vorzugehen. Handeln Sie nicht allein!

Bis zum Kontakt mit einer Beratungsstelle beachten Sie bei einer Vermutung bitte unbedingt folgende Hinweise:

- Signalisieren Sie dem Kind/Jugendlichen, dass Sie gut verstanden und gehört haben, was Ihnen gesagt wurde; signalisieren Sie, dass Sie weiter zu Gesprächen zur Verfügung stehen.
- Vermitteln Sie Besonnenheit und Ruhe, damit das Kind/der Jugendliche sich „angenommen“ fühlt.
- Bedrängen Sie das Kind/den Jugendlichen nicht; stellen Sie ggf. nur Verständnisfragen: Opfer brauchen oft viele Jahre, bis sie Worte für die ihnen angetanen Taten finden; Sie können viel dazu beitragen, dass ein mögliches Opfer weiter spricht.
- Wenn die Mutmaßung besteht, dass der Täter/die Täterin sich im Lebensumfeld des Kindes befindet, sprechen Sie keine Person aus diesem Lebensumfeld auf Ihre Vermutung an.
- Haben Sie die Vermutung, dass ein Kind/ein Jugendlicher aktuell von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch bedroht ist, ergreifen Sie vor Ort Schutzmaßnahmen und nehmen sodann unverzüglich Kontakt zu einer Beratungsstelle auf, um in Absprache weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.

- Bleiben Sie sich stets Ihrer Rolle bewusst: Sie haben eine Vermutung! Sie sind jedoch kein/e Fachmann/Fachfrau, dafür stehen Ihnen die Beratungsstellen zur Verfügung.

Es ist für uns alle außerordentlich schwer, bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch Ruhe zu bewahren und mit Bedacht vorzugehen. Überhastetes Eingreifen jedoch schadet nur. Holen Sie sich deshalb unbedingt Unterstützung und Rat bei den Beratungsstellen: für die möglichen Opfer und für sich selbst.

Sollte sich eine Vermutung konkretisieren und sollten sich Hinweise auf einen eventuellen Missbrauch ergeben, sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz¹⁴ verpflichtet, Missbrauchsfälle dem diesbezüglichen Beauftragten des Bistums zu melden – unabhängig von gesetzlichen Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten. Der Ansprechpartner bei Verdacht auf Missbrauch, Herr Hans Georg Dahl, ist erreichbar per E-Mail (beauftragter@bistumlimburg.de) sowie telefonisch (0172/ 30 05 578) und per Post (Domplatz 3, 60311 Frankfurt).

7. Vorgehen gegen Täterinnen und Täter

Wenn sexualisierte oder sexuelle Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene gerichtlich bewiesen wird, kann das Strafgericht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren (je nach Tatvorwurf und Schwere der Tat) verhängen; bei Todesfolge droht sogar lebenslänglich. Nach staatlichem Strafrecht verjährt die Straftat je nach Strafandrohung spätestens 20 Jahre nachdem das Opfer volljährig geworden ist (§§ 78 Abs. 3, 78b StGB). Dann kann keine Strafverfolgung mehr erfolgen. Zivilrechtlich endet die Verjährung oft später, so dass ein Schadenersatzanspruch noch gerichtlich durchsetzbar ist (§§ 199, 208 BGB); sie endet aber auch spätestens 30 Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers.

Zusätzlich zu den beschriebenen staatlichen Sanktionen drohen eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder von Personen mit eingeschränktem Vernunftgebrauch beschuldigten Priestern und Diakonen zudem kirchenrechtliche Strafen, die Entlassung aus dem Klerikerstand und den damit verbundenen Verlust des Einkommens nicht ausgeschlossen. Bereits ohne Abstellen auf eine besondere Schwere der Tat beträgt die Verjährungsfrist zwanzig Jahre nach der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, in einzelnen Fällen kann die Verjährung ganz aufgehoben werden. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.08.2010.

Diese kompromisslose Orientierung auf den Schutz Minderjähriger und Schutzbefohlener vor sexueller Ausbeutung wird auch daran deutlich, dass das in den im Jahre 2010 neu gefassten „Leitlinien

¹⁴ Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.08.2010.

für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ beschriebene Vorgehen auch bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit Anwendung findet, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Bereits in den Vorgänger-Leitlinien aus dem Jahre 2002 wurde festgelegt, dass der Bischof eine oder mehrere Personen benennt, die für Hinweise auf sexuellen Missbrauch ansprechbar sind. Im Bistum Limburg wird diese wichtige Aufgabe von einem Rechtsanwalt wahrgenommen. Dass der bischöfliche Beauftragte nicht der Leitung des Bistums angehört, soll den Zugang für Betroffene erleichtern. Der Bischöfliche Beauftragte informiert den Bischof unmittelbar über einen gemeldeten Verdachtsfall und sucht das Gespräch mit dem Opfer. Werden Ordensangehörige beschuldigt, erfolgt auch eine Information des bzw. der Ordensoberen. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, werden die zuständigen staatlichen Stellen informiert. Dies unterbleibt nur auf ausdrücklichen Wunsch der mutmaßlichen Opfer. In jedem Fall werden die staatlichen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Vielen Dank für die Lektüre dieser Handreichung; vielen Dank, dass Sie zu einer Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinschauens, einer Sensibilität der Gefahrenvermeidung in unserem Bistum beitragen.

8. Anlagen

Die Präventionsbeauftragten

Koordinierungsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch

Herr Stephan Menne
Bischöfliches Ordinariat
Roßmarkt 4
65549 Limburg
Telefon: 06431/295-180
Telefax: 06431/295-123

Frau Silke Arnold
Bischöfliches Ordinariat
Roßmarkt 4
65549 Limburg
Telefon: 06431/295-315
Telefax: 06431/295-123

Mail: praevention@bistumlimburg.de

Die Missbrauchsbeauftragten

Ansprechpartner bei Missbrauchsverdacht

Herr Hans Georg Dahl
Haus am Dom
Domplatz 3
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 0172 / 30 05 578
beauftragter@bistumlimburg.de

Herr Dr. Walter Pietsch (Stellvertreter)
Haus am Dom
Domplatz 3
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 0175 / 63 22 112
stv.beauftragter@bistumlimburg.de

Kinder brauchen

Schutz!

Anlage 7 7.1 Information Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis verbessert den Schutz von Kindern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 wurde in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Für Personen, die beruflich im schulischen Bereich (beispielsweise als Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte etc.) oder in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (beispielsweise als Erzieher/innen) etc.) tätig sind, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend vorgesehen.

Hinsichtlich der Ehrenamtlichen in kirchlichen Verbänden oder Einrichtungen gilt, dass kirchlicherseits von diesen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden kann, wenn sie im kinder- oder jugendnahen Bereich tätig sind.

Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG):

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Zum Antragsverfahren:

Die Antragstellerin/ Der Antragsteller muss einen Antrag nach § 30 Abs. 2 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde stellen. Ergänzend hat er dort eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Die Antragstellerin/ Der Antragsteller kann das erweiterte Führungszeugnis mit entsprechender Bestätigung für sich bekommen oder nach § 30a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde beantragen.

7.2 Handreichung EFZ für Ehrenamtliche

Für die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis § 72 a SGB VIII

Die folgenden Schritte sind bei der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) durchzuführen. In der Regel wird die Einsichtnahme von der für Prävention geschulten Fachkraft oder von sonstigen vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen vorgenommen. Diese wird dabei von den anderen Mitarbeiter/innen der Pfarrei/des Pastoralen Raums/der Einrichtung/des Verbandes unterstützt.

1. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen erstellen gemeinsam mit dem Team der Pfarrei/des Pastoralen Raums/der Einrichtung/des Verbandes eine Liste mit allen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen über 14 Jahren, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind oder im kinder- und jugendnahen Bereich arbeiten (s. Anlage 7.2.1).
2. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen nehmen gemeinsam mit den (für das Einsatzgebiet des/der Ehrenamtlichen zuständigen) Hauptamtlichen eine sogenannte Risikoeinschätzung für jede ehrenamtliche Tätigkeit vor und dokumentieren diese (s. Anlage 7.2.2).
3. Die geschulten Fachkräfte fordern diejenigen Ehrenamtlichen auf ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen, die eine Tätigkeit ausüben, welche der Risikoeinschätzung nach durch Art, Dauer und Intensität geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen (s. Anlage 7.2.3).

Zur Beantragung ist den Ehrenamtlichen ein Formblatt zur Verfügung zu stellen, das der ausstellenden Behörde die ehrenamtliche Arbeit bestätigt (s. Anlage 7.4). Für Ehrenamtliche ist die Ausstellung des EFZ gebührenfrei, wenn Sie ihre ehrenamtliche Arbeit bescheinigen können.

Hat der/die Ehrenamtliche bereits an anderer Einsatzstelle im Bistum das EFZ vorgelegt, so kann er/sie sich dies in schriftlicher Form von der entsprechenden Pfarrei/dem pastoralen Raum/der Einrichtung/dem Verband bestätigen lassen. Dabei ist der Name des/der Ehrenamtlichen, das Ausstellungsdatum des EFZ, das Ergebnis der Prüfung, der Name und die Funktion des/der Einsichtnehmenden zu nennen. Diese Meldung hat die geschulte Fachkraft ebenfalls zu dokumentieren.

Bei einer vorherigen Einsatzstelle außerhalb des Bistums Limburg ist ein neu beantragtes EFZ vorzulegen.

4. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen nehmen in das EFZ Einsicht. Dabei ist darauf zu achten, dass das EFZ nicht älter als 3 Monate ist.

5. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen dokumentieren die Einsichtnahme mit dem Namen des/der ehrenamtlich Tätigen, dem Namen des/der Einsichtnehmenden und dem Ergebnis der Prüfung in Klarschrift (s. Anlage 7.2.4)

Das Führungszeugnis ist nach der Einsichtnahme der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben oder zu vernichten. Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

Im Falle eines Eintrags eines der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches StGB (Anlage 6) im EFZ eines/einer Ehrenamtlichen, ist eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich nicht möglich. Die betreffende Person ist unverzüglich von allen diesbezüglichen ehrenamtlichen Tätigkeiten freizustellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist diese Person aus der Liste der vermerkten Ehrenamtlichen (siehe Anlage 1) zu entfernen.

Die Einsichtnehmenden sind in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterliegen der rechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Zu beachten ist:

- Das EFZ darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.
- Das EFZ muss alle 3 bzw. 5 Jahre erneut vorgelegt werden.
- Bei spontaner ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist die Einreichung eines EFZ nicht möglich. In diesem Fall ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung hinreichend. Das Gleiche gilt für Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.
- Sollte die aufgeforderte Person bereits bei einer anderen, bistumsinternen Einsatzstelle ein EFZ vorgelegt haben, kann der dort ausgefüllte Dokumentationsbogen der Vorlage (Anlage 5) in Kopie angefordert und abgeheftet werden. Als Wiedervorlagdatum gilt dann das aufgeführte Datum auf dem Dokumentationsbogen.

Bei weitergehenden Fragen zum Vorgehen steht Ihnen die Präventionsstelle des Bistums gerne zur Verfügung:

Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch

Stephan Menne

Leiter der Koordinationsstelle/Präventionsbeauftragter

06431/295-180

Mail: praevention@bistumlimburg.de

Silke Arnold

Präventionsbeauftragte/Referentin

Tel.: 06431/295-315

Mail: praevention@bistumlimburg.de

Weiter Informationen zum Thema Prävention finden Sie auf der Website

www.praevention.bistumlimburg.de

7.2.1 Dokumentationsbögen für Ehrenamtliche (Übersicht)

Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband

Hier können die personenbezogenen Daten eingetragen, die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Teilnahme an Präventionsschulungen dokumentiert werden.

Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail	Funktion	EFZ ist erforderlich Ja / Nein Risikoeinschätzung durch:	EFZ Vorlage Datum Einsichtnahme durch:	EFZ Wiedervorlage (nach 3/5 Jahren) Datum	Selbstverpflichtung liegt vor	Anmerkungen z.B. Teilnahme an Infoschulung
Mustermann, Max Musterstraße 1, 45321 Musterstadt Tel. 01234 / 1234 E-Mail: m.mustermann@online.de	Messdienerleiter	Ja Boris Beispiel	24.3.2014 Boris Beispiel	24.3.2019	Ja	Präventionsschulung am 1.1.2014

7.2.2 Prüfbogen Risikoeinschätzung

- A** Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) besteht **immer**,
1. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen, beaufsichtigen, erziehen ODER
 2. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden o.ä. betreuen, beaufsichtigen, erziehen.

In diesen Fällen ist eine Einsichtnahme in das EFZ erforderlich.

- B** Die Beurteilung eines eventuellen Risikos ist auf der Grundlage der Einschätzung der drei Kriterien „Art“, „Intensität“ und „Dauer“ der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils individuell zu bewerten.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII				
Die Tätigkeit	Punktwert	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses;		nein	vielleicht	gut möglich
... beinhaltet Hierarchie / ein Machtverhältnis;		nein	nicht auszuschließen	ja
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes / Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt);		nie	nicht auszuschließen	immer
... wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		ja	nicht immer	nein
... findet in der Öffentlichkeit statt;		ja	nicht immer	nein
... findet in der Gruppe statt;		ja	nicht immer	nein

Prüfschema nach § 72a SGB VIII			
... hat folgende Zielgruppe:	über 14 J.	12-14 J.	unter 12 J.
... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern und Jugendlichen statt;	ja	nicht immer	nein
... hat folgende Häufigkeit:	1-2 Mal	mehrfach	regelmäßig (10 Punkte: EFZ notwendig)
... hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht (10 Punkte: EFZ notwendig)

Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden!

Sollte Ihrer Einschätzung nach bei einem Ergebnis unter 10 Punkten die Art, Dauer und Intensität des Kontakts **dennoch die Einsichtnahme in das EFZ notwendig machen, können Sie das EFZ bei allen Ehrenamtlichen des betreffenden Einsatzbereiches einfordern.**

7.2.3 Vorlage Anschreiben Ehrenamtliche

Ort, Datum

VORLAGE

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Arbeit

Sehr geehrte(r)... / Liebe(r)...,

mit Einführung des Kinderschutzgesetzes sind die freien Träger der Jugendarbeit (unter anderem also auch die Katholische Kirche und ihre Gruppierungen, Einrichtungen und Verbände) aufgefordert, nach Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen kommunalen Jugendämtern Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. im kinder- und jugendnahen Bereich zu nehmen. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Zum anderen leisten Sie und Ihr als Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass kirchliche Angebote transparent sind und auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt neben den anderen wichtigen Maßnahmen der Prävention zu einer Kultur des acht-samen Miteinanders bei, in der Kinder und Jugendliche sichere Räume des Aufwachsens finden.

Da Sie/Du in den Kreis der Personen fallen/fällst, die nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, erhalten Sie/erhältst Du mit diesem Schreiben die Aufforderung,

bis zum ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde (Ordnungsamt, Bürgerbüro) zu beantragen. Damit Sie/Du das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei erhalten/erhältst, verwenden Sie/verwende bitte das beige-fügte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen. Das Führungszeugnis wird anschließend an die Privatadresse versendet. Bitte legen Sie / lege dieses dann persönlich oder per Post (mit dem Vermerk „Vertraulich“ auf dem Briefumschlag) bei folgendem Ansprechpartner vor:

Wir danken Ihnen/Dir ganz herzlich für Ihren/Deinen Einsatz als Ehrenamtliche(r) und verbleiben mit herzlichen Grüßen

Unterschrift und Stempel Pfarrei/Pastoraler Raum/ Einrichtung/Verband

7.2.4 Dokumentationsbogen Einsichtnahme

Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband

Name und Funktion des/der Einsichtnehmenden (in Druckschrift)

Vor- und Nachname des/der ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses: _____

Datum für die Wiedervorlage des Führungszeugnisse: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

7.3 Musteranschreiben Meldebehörde EFZ für hauptamtliche Mitarbeitende

Ort, Datum

Zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses

.....
Name und Anschrift der Einrichtung

.....

.....

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die o. g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Beschäftigten zum Zweck der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Herr / Frau geboren am: in ist hiermit aufgefordert, ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da nach Vorgabe des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz / Hessen mit Beschäftigungsbeginn eine entsprechende Meldung über das Vorliegen des Führungszeugnisses erfolgen muss.

.....
Unterschrift des Trägers

7.4 Musteranschreiben Meldebehörde EFZ für ehrenamtliche Mitarbeitende

Ort, Datum

Zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses

.....
Name und Anschrift der Einrichtung

.....

.....

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die o. g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlich Tätigen zum Zweck der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Herr / Frau geboren am: in wird in o.g. Tageseinrichtung für Kinder als: tätig werden und ist hiermit aufgefordert, ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen.

Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da nach Vorgabe des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz / Hessen mit Beschäftigungsbeginn eine entsprechende Meldung über das Vorliegen des Führungszeugnisses erfolgen muss.

.....
Unterschrift des Trägers

Anlage 8

8.1 Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz (DBK) für den Umgang mit sexuellem Missbrauch; Stand 26.08.2013

PRESSEMITTEILUNG DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, 16.09.2013, 151a

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**A. Einführung****Grundsätzliches**

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige² oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu⁴. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.⁵

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC).

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich

⁴ Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bisum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt. Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit
 - sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
 - als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁶, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungen

⁶ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

tungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

B. Zuständigkeiten

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.
5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.
6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem⁷ und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

⁷ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.
11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC⁸) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.
13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.
15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

⁸ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).

23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC⁹).
25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.
28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der be-

⁹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

schuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.
38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. Hilfen

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.
44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius.
45. zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.
46. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

47. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

48. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
49. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
50. über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
51. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.¹⁰ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.
52. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
53. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.
54. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechts-träger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

F. Öffentlichkeit

55. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

¹⁰Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

G. Spezielle präventive Maßnahme

56. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder erwachsenen Schutzbefohleener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

58. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohleener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. Geltungsdauer

59. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

Kaiserstraße 161, 53113 Bonn

Postanschrift: Postfach 29 62, 53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0 / Direkt: 0228-103 -214 / Fax: 0228-103 -254

E-Mail: pressestelle@dbk.de

Home: <http://www.dbk.de>

Herausgeber: P. Dr. Hans Langendörfer SJ Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz

Anlage 8**8.2 Rahmenordnung der DBK zur Prävention von sexuellem Missbrauch;
Stand 16.09.2013**

PRESSEMITTEILUNG DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, 16.09.2013, 151a

Rahmenordnung**Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz****A. Einführung****I. Grundsätzliches**

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelungswerk anerkannt werden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.
2. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Rahmenordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen

Institutionen, sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

4. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung beziehungsweise Leitung der diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.
5. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
6. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.
7. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. Nr. 7),
 - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
 - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
 - Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards, Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 - Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 - Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
 - Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

C. Geltungsdauer

Die vorstehende Rahmenordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

Kaiserstraße 161, 53113 Bonn

Postanschrift: Postfach 29 62, 53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0 / Direkt: 0228-103 -214 / Fax: 0228-103 -254

E-Mail: pressestelle@dbk.de

Home: <http://www.dbk.de>

Herausgeber: P. Dr. Hans Langendörfer SJ Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz

Anlage 8**8.3 Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen: Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen; Stand 25.11.2010**

Kommission für Erziehung und Schule, Nr. 32

*Die deutschen Bischöfe, Kommission für Erziehung und Schule
Nr. 3 Die deutschen Bischöfe, 25. November 2010*

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2010. – 35 S. (Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule ; 32)

Inhalt

Vorwort

1. Einführung
2. Begriffsklärungen
3. Eckpunkte präventiven Handelns
 - 3.1 Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang
 - 3.2 Offensive Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt
 - 3.3 Sexualpädagogische Begleitung
 - 3.4 Zusammenarbeit mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten
 - 3.5 Auswahl, Fortbildung und begleitende Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.6 Transparente Strukturen und eindeutige Zuständigkeiten
 - 3.7 Konkrete Regeln und Intervention bei Regelverstößen

Literatur

Vorwort

Junge Menschen bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, ist die grundlegende Motivation für das Engagement der Kirche im Bereich der Bildung. Weil wir davon überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde hat, müssen sich katholische Bildungseinrichtungen durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung auszeichnen. In besonders scharfem Gegensatz zu diesem Anliegen steht es, wenn Mädchen, Jungen oder junge Erwachsene sexualisierte Gewalt erfahren, da diese verheerende Folgen für die seelische und körperliche Entwicklung haben kann. Eine systematische Prävention von sexualisierter Gewalt sollte daher zum Profil und den Qualitätsmerkmalen von katholischen Schulen, Internaten und Kindertageseinrichtungen gehören. Die Träger der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass entsprechende Konzepte entwickelt, eingeführt und umgesetzt werden.

Mit der vorliegenden Handreichung stellt die Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz den Verantwortlichen eine Orientierungshilfe zur Verfügung. Indem die Handreichung zentrale Eckpunkte und Kriterien für eine solide Präventionsarbeit in Bildungseinrichtungen benennt, bietet sie eine Grundlage für die Entwicklung passgenauer Konzepte auf der Ebene der Einrichtungen und Träger.

Die Handreichung konkretisiert die Rahmenordnung zur *Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* vom 23. September 2010. Zugleich knüpft sie an den Erklärungen der deutschen Bischöfe *„Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen“* und *„Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen“* an und ist als Ergänzung dieser beiden Papiere zu verstehen.

Ein besonderer Dank der Kommission für Erziehung und Schule gilt den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe, die mit ihrem Sachverstand und einem hohen Engagement zur Vorbereitung dieser Handreichung beigetragen haben: Sr. Veritas Albers OSU, Prof. Dr. Jörg Degenhardt, Eva-Maria Düring, Annette Haardt-Becker, Dr. Christopher Haep, Frank Jansen, Marie-Theres Kastner, Dr. Esther Klees, P. Dr. Jürgen Langer CSsR, Dorothee Lappehsen-Lengler, Dr. Gertrud Pollak, Heinz-Theo Rauschen, Dietfried Scherer, Dr. Winfried Verburg, Elena Werner und Dr. Hans-Willi Winden.

Ich wünsche der Handreichung eine breite Aufnahme, so dass von ihr ein wirksamer Impuls zur Qualitätssicherung der kirchlichen Bildungseinrichtungen ausgeht.

Bonn/Paderborn, 25. November 2010

Erzbischof Hans-Josef Becker
Vorsitzender der Kommission für Erziehung und Schule
der Deutschen Bischofskonferenz

1. Einführung

„Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“¹ Die deutschen Bischöfe haben in ihrer „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ zentrale Eckpunkte für die Präventionsarbeit in allen kirchlichen Institutionen festgelegt. Mit der vorliegenden Handreichung werden diese Eckpunkte für den Bereich der katholischen Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen konkretisiert.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in Bildungseinrichtungen: in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder auch Internaten. Daraus erwächst eine hohe Verantwortung der Einrichtungen – nicht nur für die Bildung und Erziehung, sondern auch für das leibliche und seelische Wohlergehen der ihnen anvertrauten jungen Menschen. Gerade katholische Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft stehen in besonderer Weise unter dem Anspruch, jene christlichen Grundvorstellungen zu beachten und ihnen Rechnung zu tragen, dass „jeder einzelne Mensch von Gott ins Leben gerufen und zu seinem eigenen Ziel berufen ist“, dass er „Anspruch auf Achtung seiner Individualität hat“, dass „jeder einzelne nur durch Einbindung in die menschliche Gemeinschaft den notwendigen Schutz und die Hilfe erfährt, die er zu seiner Entfaltung nötig hat und die er seinen Mitmenschen schuldig ist“ und dass „der Mensch darauf angewiesen ist, dass man ihm vertraut und dass er Vertrauen in die Welt gewinnt, weil Gott sie erschaffen hat, erhält und vollenden wird“².

Sexualisierte Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen verletzt die Integrität und Würde junger Menschen schwer und kann ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung erheblich gefährden. Deshalb haben alle Bildungseinrichtungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgabe und Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, um die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer vor solcher Gewalt zu schützen. Ziel der präventiven Arbeit muss es sein, in den Einrichtungen eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung einzuführen und nachhaltig zu fördern.

Die präventiven Maßnahmen in katholischen Schulen, Internaten und Kindertageseinrichtungen müssen sich zunächst einmal gegen sexualisierte Gewalt vonseiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen richten. Darüber hinaus müssen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexuellen Übergriffen geschützt werden, die von anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehen. Die Aufmerksamkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss auch solchen Formen sexualisierter Gewalt gelten, die den zur Einrichtung gehörenden jungen Menschen außerhalb der Einrichtung zugefügt werden. Die verantwortlichen Erwachsenen stehen in der Pflicht, hinzuschauen und einzugreifen. Die Träger der Ein-

¹ Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Rahmenordnung vom 23. September 2010, S. 1.

² Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg – Basel – Wien 1976, S. 520.

richtungen sind dafür verantwortlich, dass in ihren Einrichtungen umfassende Konzepte zur Prävention vorhanden sind, präventive Strukturen bestehen und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Die vorliegende Handreichung bietet den verantwortlichen Personen für katholische Kindertageseinrichtungen, Schulen und Internate eine Orientierung hinsichtlich der wichtigsten Handlungsfelder, um ihrer Verantwortung für die Prävention gerecht werden zu können. Nachdem im Kapitel „Begriffsklärungen“ zunächst einige Grundinformationen bereitgestellt und Begriffe geklärt werden, entfaltet der Hauptteil der Handreichung insgesamt sieben Felder präventiven Handelns in den Einrichtungen. Für jedes dieser sieben Handlungsfelder werden nach einer kleinen grundsätzlichen Einführung einige Kriterien benannt, die im Sinne einer wirksamen Prävention beachtet und umgesetzt werden müssen.

Dabei ist die Handreichung so angelegt, dass sie nicht schon als fertiges Präventionskonzept einer Institution verstanden werden kann. Vielmehr bietet sie den Trägern und Einrichtungen Eckpunkte, mit deren Hilfe sie in ihrem jeweiligen Bereich einen Prozess zur Entwicklung eines Präventionskonzepts anstoßen sollten. Es ist Teil einer wirksamen Präventionsarbeit, wenn Institutionen vor Ort sich in das Thema einarbeiten und dann ein für ihren Bereich stimmiges Konzept erarbeiten. Zur Begleitung dieses Prozesses empfiehlt es sich in jedem Fall, vor Ort Kontakt mit einer Fachberatungsstelle oder einer anderen Institution aufzunehmen, die schwerpunktmäßig zum Thema sexualisierte Gewalt arbeitet.

Auch die vorliegende Handreichung selbst ist Teil eines prozessualen Geschehens, das noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Sie wird zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem der von der Bundesregierung eingerichtete „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ noch an der Erstellung von Handlungsempfehlungen zur Prävention sexualisierter Gewalt arbeitet. Nach der Veröffentlichung dieser Handlungsempfehlungen wird die vorliegende Handreichung auf ihre Kompatibilität hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sein.

2. Begriffsklärungen

Viele Menschen glauben, dass es sich bei sexualisierter Gewalt immer um einen gewalttätigen, brutalen Angriff durch Fremde oder flüchtige Bekannte handelt. Dieser Eindruck ist falsch. Bei etwa drei von vier Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind die Täter und Täterinnen Menschen, die den Betroffenen bekannt sind.³ Oft ist es sogar jemand, den das Mädchen oder der Junge liebt oder dem sie vertrauen (z. B. Elternteil oder Lehrer, Pfarrer oder Sporttrainerin, Bruder oder Therapeutin ...).

³ Vgl. Bange, Dirk/Deegener, Günther, *Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen*, Weinheim 1996, S. 133 ff.; Wetzels, Peter, *Gewalterfahrungen in der Kindheit – Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen*, Baden-Baden 1997, S. 154 ff

Der größere Teil von sexualisierten Gewalttaten wird von Männern verübt, aber Mädchen und Jungen erfahren sexualisierte Gewalt auch durch Frauen und weibliche Jugendliche. Nicht immer sind erwachsene Menschen die Täter und Täterinnen, auch Kinder und Jugendliche begehen sexuelle Übergriffe und werden zunehmend als Verursacher sexualisierter Gewalt wahrgenommen.

Die Täter und Täterinnen vergreifen sich bevorzugt an Personen, bei denen ein möglichst geringes Aufdeckungsrisiko besteht. Die Handlungen sexualisierter Gewalt werden von den Tätern und Täterinnen strategisch geplant und ereignen sich nicht zufällig – in den meisten Fällen nimmt die Intensität im Laufe der Zeit zu. Häufig belohnen die Täter und Täterinnen ihre Opfer mit emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken, oder aber sie drohen Gewalt an oder setzen diese ein. Nicht selten kommt beides zu unterschiedlichen Zeiten im selben Fall vor.

Die Mädchen und Jungen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles normalerweise nicht in der Lage, selbst für ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und das in den meisten Fällen bestehende Vertrauensverhältnis zum Täter beziehungsweise zur Täterin hinzu. Die Mädchen und Jungen können daher die erlittene sexualisierte Gewalt ohne Unterstützung von außen nicht beenden. Nicht sie selbst sind für ihren Schutz verantwortlich, sondern immer die Erwachsenen.

Es existiert keine universelle Definition, die den Begriff sexualisierte Gewalt fasst. Eine hilfreiche Differenzierung zwischen *Grenzverletzungen*, *sexuellen Übergriffen* und *strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt* haben Ursula Enders und Bernd Eberhardt (2007) vorgenommen. Sie ist geeignet, die verschiedenen Formen des Phänomens begrifflich zu erfassen und die Wahrnehmung zu schärfen, wenn auch die Trennlinien zwischen „normalem“ und grenzverletzendem Verhalten beziehungsweise zwischen grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten nicht immer leicht und eindeutig zu ziehen sind. Hier sind neben den objektiv beschreibbaren Tatbeständen stets auch die besonderen situativen Gegebenheiten und das subjektive Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Grenzverletzung

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen treten im pädagogischen Alltag auf und sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten seitens der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder eines Mangels an eindeutigen Normen und klaren Strukturen in einer Einrichtung. Täter und Täterinnen sexualisierter Gewalt setzen Grenzverletzungen in ihrer Strategie gezielt ein, um ihre potenziellen Opfer beziehungsweise auch die Einrichtung auf ihre sexuellen Übergriffe vorzubereiten und die Reaktionen zu testen.⁴

⁴ Vgl. auch Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas, Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, hrsg. v. Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin, Berlin 2010, S. 7 ff

Beispiele:

- Unterschreitung einer körperlichen Distanz (z. B. unnötige Berührungen bei Hilfestellungen im Sportunterricht).
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche mit Jugendlichen über das Sexualleben des Lehrers oder Erziehers).
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Betreten des Duschraums, während ein Kind oder Jugendlicher duscht).

Sexuelle Übergriffe

In Abgrenzung zu Grenzverletzungen geschehen sexuelle Übergriffe niemals zufällig und unbeabsichtigt, sondern resultieren aus grundlegenden fachlichen beziehungsweise persönlichen Defiziten. Die übergriffig handelnden Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinweg. Sexuelle Übergriffe können in den Strategien von Tätern und Täterinnen auch zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dienen.

Beispiele ohne Körperkontakt:

- Abwertende beziehungsweise sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von Mädchen und Jungen.
- Wiederholtes Flirten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Mädchen und Jungen (z.B. Verwendung von sexuell konnotierten Kosenamen, vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss).
- Missachtung von Schamgrenzen.

Beispiele mit Körperkontakt:

- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührung der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen).
- Aufforderungen der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters, am eigenen Körper berührt oder gestreichelt zu werden.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174–184) zusammengefasst. Strafbar ist neben dem Missbrauch an Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Beispiele:

- Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung des Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper.
- Besitz und Verbreitung von kinderpornographischem Material.
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

Kinder – das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind – sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Der Vormundschaftsrichter kann aber außerhalb des Strafverfahrens bestimmte Maßnahmen anordnen. Jugendliche – das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren – sind gemäß § 3 Jugendgerichtsgesetz „individuell“ strafrechtlich verantwortlich. Dies ist abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

3. Eckpunkte präventiven Handelns

3.1 Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang

Dem gesamten Leben und Arbeiten in katholischen Bildungseinrichtungen liegt die Überzeugung zugrunde, dass jedem Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes eine unantastbare Würde zu Eigen ist. Im alltäglichen Umgang und Miteinander innerhalb der Einrichtungen muss diese Achtung vor der unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen erkennbar und auch subjektiv erfahrbar sein. Gegenseitige Wertschätzung und Respekt äußern sich beispielsweise in einem höflichen und freundlichen Umgangsstil in allen Beziehungskonstellationen. Die Erziehung in katholischen Bildungseinrichtungen sollte besonderen Wert auf einen wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem Körper anderer Menschen legen.

Erzieherisches Handeln in einem christlichen Sinn versteht sich immer als ein Dienst an den anvertrauten jungen Menschen. Eine christliche Erziehung ist ohne persönliche Nähe und ohne Liebe nicht denkbar. Zu einer recht verstandenen Liebe gehört aber untrennbar eine Haltung der Ehrfurcht und des Respekts, die eine angemessene Distanz zwischen den Erziehenden und den ihnen anvertrauten jungen Menschen gebietet.

Die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz stellt in Erziehungs- und Bildungsprozessen eine permanente Herausforderung dar. So werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen im Alltag mit einer Fülle von Fragen konfrontiert, z. B. wie ein Kind getröstet werden darf, ob es gut ist, ein Kind in den Arm zu nehmen, wie mit Berührungen verbundene Spiele eingesetzt werden können oder ob ein Kind auf dem Schoß der Erzieherin sitzen darf. Jede dieser Fragen verlangt in jeder einzelnen Situation nach individuellen Antworten.

Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts beispielsweise schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen tabuisiert werden. Körperkontakt entspricht dem existenziellen menschlichen

Bedürfnis nach Nähe, Ausdruck und Anerkennung. Körperkontakt aus Angst vor Missbrauch zu vermeiden, hieße, die entwicklungsfördernde Kraft, die in gelebter verantwortungsvoller Beziehung liegt, nicht anzuerkennen.

Immer wenn Menschen in Beziehung miteinander treten, spielt die Fähigkeit, in der Kommunikation Nähe herzustellen oder eher Distanz zu halten, eine zentrale Rolle. Beide Fähigkeiten brauchen ein Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit und die Grenzen und Bedürfnisse des Anderen. Erwachsene sind im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonders hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern nach Nähe oder auch Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für Grenzen zu entwickeln, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.

- Die Achtung vor der personalen Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt in einer dem jeweiligen Alter angemessenen Kultur der geistigen Auseinandersetzung zum Ausdruck, die zu Selbständigkeit im eigenen Denken führt und Entscheidungen in Freiheit ermöglicht. Es herrscht ein offenes und angstfreies Klima, in dem die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Meinungen als Reichtum erfahren wird.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohlwollen. Jede Form von Diskriminierung oder Bloßstellung Einzelner wird vermieden.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sicher, dass ihre pädagogischen Entscheidungen für die davon betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen transparent und nachvollziehbar sind.
- Grenzüberschreitungen können angesprochen und ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen geäußert werden.

3.2 Offensive Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt

Um sexualisierter Gewalt an Mädchen, Jungen und jungen Erwachsenen wirksam vorbeugen zu können, bedarf es der konsequenten Umsetzung kommunikativer und partizipatorischer Ansätze im Alltag. Insbesondere die offensive Thematisierung und Enttabuisierung der Problematik sexualisierter Gewalt sind entscheidende Faktoren einer stärkenden und schützenden Struktur. Diese Thematisierung muss alle Bereiche und Ebenen der Institution erfassen. Dazu gehört, die Rechte von Kindern und Jugendlichen institutionell zu verankern und in Ordnungen, Leitsätze oder Leitbilder aufzunehmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt, wie sie sich bei subjektiv empfundenen Grenzüberschreitungen zur Wehr setzen können.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie insbesondere Kinder und Jugendliche werden in angemessener Weise über Formen sexualisierter Gewalt, Täterstrategien, institutionelle Regeln, Interventionsmöglichkeiten und Hilfen für die Betroffenen informiert.

- Trainingsprogramme zur Stärkung des Selbstbehauptungspotentials von Mädchen und Jungen (Rhetorikkurse, Selbstsicherheitstrainings u. ä. m.) sind wirkungsvolle Ergänzungen.
- Das Präventionskonzept der Einrichtung sieht geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer vor.
- In der Einrichtung werden die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen regelmäßig, z. B. beim Eintritt in die Einrichtung und einmal jährlich, über ihre Rechte informiert.

3.3 Sexualpädagogische Begleitung

Hinsichtlich der Prävention von sexualisierter Gewalt ist mit einer altersentsprechenden Sexualerziehung in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Internaten insbesondere das Ziel verbunden, bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern einen positiv-bejahenden Zugang zur Geschlechtlichkeit zu fördern. Die jungen Menschen sollen mit Angeboten, die die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse berücksichtigen, darin unterstützt werden, den eigenen Körper als wertvolles Geschenk anzunehmen und ein gesundes Selbstbewusstsein in ihrer Identität als Mädchen oder Junge, Frau oder Mann zu entwickeln. Gleichzeitig erzeugt eine gute sexualpädagogische Arbeit in der Einrichtung eine Kommunikationskultur, in der über Sexualität und mit ihr verbundene Fragen und Probleme gesprochen werden kann und die Hemmschwelle niedriger wird, ein beobachtetes oder selbst erfahrenes Fehlverhalten in diesem Bereich zur Sprache zu bringen.

Die psychosexuelle Entwicklung eines Menschen ist ein Teil seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Diese beginnt bereits vor der Geburt und erstreckt sich über die gesamte Lebenszeit. Mädchen und Jungen benötigen vertraute Bezugspersonen, die sie in den verschiedenen Entwicklungsphasen stärken und ihnen im Bereich der Sexualität ein verantwortungsvolles Verhalten nahe bringen.⁵ Jeder pädagogisch professionell arbeitende Mensch steht in der Verantwortung, mit der eigenen Sexualität und Körperlichkeit in pädagogischen Beziehungen verantwortlich umzugehen. Dieser Umgang ist erlernbar. Grenzen zu setzen und Entfaltungsräume zu gestalten, braucht die Fähigkeit und das Bewusstsein, mit der eigenen Körperlichkeit und Sexualität achtsam und respektvoll umzugehen. Nur so kann das eigene Frau- oder Mannsein vorbildhaft gelebt werden. Das ist eine wichtige Voraussetzung, damit Mädchen und Jungen ihre Körperlichkeit und Sexualität positiv, achtsam und selbstbestimmt leben lernen.

- Entwicklungsangemessene Angebote zur sexuellen Bildung – die das Thema sexualisierte Gewalt verbindlich einschließen – sind ein zentraler Aspekt des Erziehungskonzeptes der Einrichtung und ihrer alltäglichen Praxis.

⁵ Vgl. ausführlich Blattmann, Sonja/Mebes, Marion (Hrsg.), Nur die Liebe fehlt ...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention, Köln 2010.

- Die sexualpädagogischen Angebote berücksichtigen die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen und sind in der Form konzipiert, dass sie auch Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund sowie mit einem besonderen Förderbedarf (wie z. B. im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung) erreichen.
- Das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung orientiert sich an der Lehre der Kirche. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermitteln im Bereich Beziehung/Sexualität klare Normen und Werte, die auf Selbstbestimmtheit, Personalität, Partnerschaftlichkeit, Ehrlichkeit und Respekt basieren.
- Die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten werden in die Erstellung und die Umsetzung des sexualpädagogischen Konzepts eingebunden. Sie werden darin bestärkt, eine weiterführende sexualpädagogische Begleitung im (familiären) Lebensumfeld sicherzustellen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Verantwortung und geben den Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Orientierung und Sicherheit, indem sie klare Grenzen setzen.
- Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt und im Sinne von Vielfalt und Akzeptanz ausgeweitet.
- Das besondere Gefährdungspotential durch die neuen Medien wird erkannt und in der Präventionsarbeit berücksichtigt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie insbesondere Kinder und Jugendliche werden regelmäßig angemessen über die Entwicklungen und Gefahren in den neuen Medien durch Fortbildungen und Präventionsprogramme informiert.
- In der Einrichtung findet eine Sensibilisierung für alltägliche Sexualisierungen und sexuelle Grenzverletzungen statt, wie sie z. B. in der Kleidungs- und Sprachkultur, in der Werbung oder in Umgangsformen zum Ausdruck kommen. Die kritische Auseinandersetzung mit alltäglichen Sexualisierungen ist Bestandteil einer Kultur der Grenzachtung und des Respekts.

3.4 Zusammenarbeit mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten

Bei einer umfassenden Präventionsarbeit der Bildungseinrichtungen spielt die Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne der Erziehungsgemeinschaft eine wichtige Rolle. Die Eltern stehen in der primären Verantwortung für die Erziehung und für das Wohl ihrer Kinder. Die Einrichtung einerseits und die Mütter und Väter andererseits sind verbunden in der gemeinsamen Sorge um die Erziehung und das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Dabei haben sie gleichwohl unterschiedliche Funktionen und nehmen unterschiedliche Standpunkte ein. Ein hohes Maß an Sensibilität und Aufmerksamkeit bei allen Beteiligten im Hinblick auf Anzeichen sexualisierter Gewalt stellt ein zentrales Element der Prävention dar.

- Die Einrichtung stärkt die Mütter und Väter in ihrer Verantwortung für ihre Kinder und ermutigt sie, sich in hohem Maße für das Leben ihrer Kinder zu interessieren sowie an ihrem Alltag Anteil zu nehmen. Sie fördert die Präsenz der Eltern in der Einrichtung. Das Leben und die Arbeit, die Strukturen und Abläufe innerhalb der Einrichtung sind für die Eltern transparent.
- Die elterlichen Mitbestimmungsgremien werden ernst genommen und nehmen in den Beratungs- und Entscheidungsstrukturen der Einrichtung einen klar definierten Platz ein.

- Die Einrichtung vermittelt den Müttern und Vätern offensiv ihre Position zu Formen sexualisierter Gewalt sowie ihr Konzept zur Prävention. Insbesondere nennt sie den Eltern externe Anlauf- und Beratungsstellen, mit denen die Einrichtung kooperiert.
- Die Einrichtung bietet in angemessenen Zeitabständen Veranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt an, die in Zusammenarbeit mit Fachberatungseinrichtungen, die auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisiert sind, durchgeführt werden. Inhaltlich geht es dabei neben einer allgemeinen Information über Fakten, Hintergründe und Auswirkungen sexualisierter Gewalt auch um die Vermittlung eines Basiswissens über Prävention. Hinweise zu einem präventiven Erziehungsverhalten im Alltag sind ebenso enthalten wie Tipps zu empfehlenswerten Präventionsmaterialien für Kinder und Erwachsene. Nicht zuletzt wird ein Basiswissen über Krisenintervention, über Hilfen für betroffene Kinder und Eltern sowie über Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort vermittelt.

3.5 Auswahl, Fortbildung und begleitende Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei der Prävention von sexualisierter Gewalt in Bildungseinrichtungen gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern⁶ besondere Aufmerksamkeit.

Entsprechend der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (insbes. Art. 3 und 9) müssen sie in der Lage sein, ihre anspruchsvollen Aufgaben professionell und der Stellung der Einrichtung in der Kirche entsprechend zu erfüllen. Dazu ist es erforderlich, dass ihnen vonseiten ihrer Vorgesetzten und Träger die notwendige Unterstützung zukommt und sie mit Herausforderungen und Problemen nicht alleine gelassen werden. Der offensive Umgang der Einrichtung mit der Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene muss bereits im Rahmen der Personalauswahl- und Anstellungsverfahren deutlich werden.⁷ Eindeutige Leitungsstrukturen vermindern das Risiko diffuser Beziehungskonstellationen, die Grenzverletzungen erleichtern.

- Im Bewerbungsverfahren werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftliche Informationen über die Standards der Einrichtung zur Problematik „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ ausgehändigt.
- Bereits im Bewerbungsgespräch wie auch in der Einführungs- und Einarbeitungsphase wird das Problem „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ thematisiert.
- Vor der Anstellung wird ein so genanntes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a BZRG) angefordert.
- Allen Arbeitsverträgen sind die Standards und Regeln der Einrichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie entsprechende Dienstanweisungen als Anlage beigefügt.

⁶ Unter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ sind im Folgenden alle Beschäftigten, unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses, in den Einrichtungen zu verstehen, denen gegenüber sich Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in einem Abhängigkeits- oder Machtverhältnis befinden. Es werden sowohl freiberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch Ehrenamtliche einbezogen und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus nicht-pädagogischen Berufen, die regelmäßig im Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen.

⁷ Vgl. Conen, Marie-Luise, Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädophiler Mitarbeiter, in: Fegert, Jörg M./ Wolff, Mechthild (Hrsg.), Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch, Weinheim/München 22006, S. 58

- Die Einrichtung verfügt über eine eindeutige und transparente Leitungsstruktur. Die Leitungskräfte nehmen ihre Verantwortung für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen der Auswahl und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.
- Die Leitungskräfte bringen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Arbeit Wertschätzung, Anerkennung, Respekt und Unterstützung entgegen. Diese wertschätzende Haltung konkretisiert sich z. B. in einer Kultur regelmäßiger Rückmeldungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Im Rahmen bestehender Instrumente des Personalmanagements wie z. B. Jahresmitarbeitergespräche, Zielvereinbarungsgespräche o. ä. wird die Problematik sexualisierter Gewalt regelmäßig aufgegriffen.
- Zur Stärkung des professionellen Handelns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Formen der Teamberatung oder Supervision befürwortet und unterstützt. Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.
- Regelmäßige Fortbildungen, durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigt werden, verschiedene Formen sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung frühzeitig wahrzunehmen und adäquate Handlungsschritte einzuleiten, sind für alle Hierarchieebenen (Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) verpflichtend.

3.6 Transparente Strukturen und eindeutige Zuständigkeiten

Bei der Frage nach den institutionellen Bedingungen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ermöglichen oder begünstigen, darf nicht allein die Einzelbeziehung zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter auf der einen Seite und dem Mädchen oder Jungen beziehungsweise der jungen Frau oder dem jungen Mann auf der anderen Seite im Vordergrund stehen. Vielmehr muss ein klares Bewusstsein dafür existieren, dass mit der Problematik sexualisierter Gewalt immer auch systemische Konstellationen beziehungsweise die Struktur einer Einrichtung in den Blick geraten. Transparente Strukturen und eindeutige Zuständigkeiten dienen der Prävention von sexualisierter Gewalt.

Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen erleben sich Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, Betreuerinnen und Betreuern gegenüber dann als ausgeliefert, wenn ihnen die Beteiligung an der Gestaltung des Lebensalltags oder Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen versagt sind. Umgekehrt dient die institutionelle Implementierung von Kommunikations- und Beteiligungsformen der Stärkung und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.⁸

- Die Verantwortungsbereiche aller Hierarchieebenen, die Aufgaben, aber auch die Kompetenzgrenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind klar definiert, nach innen und außen transparent und in alle Richtungen kommuniziert.

⁸ Vgl. Gintzel, Ulrich, Wie kann man in der Pädagogik durch Partizipation die betroffenen Mädchen und Jungen stärken bzw. schützen?, in: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.), Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch, Weinheim/München 22006, S. 153 ff.

- Die Leitung der Einrichtung verankert im Einrichtungskonzept klare Regeln, die dazu dienen, die Vermischung von privaten und beruflichen Ebenen, von Berufs- und Privatleben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden.
- Altersangemessene Formen der Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Kommunikations- und Entscheidungsprozessen sind eingerichtet und werden abgesichert. Dazu gehören neben auf Dauer angelegten Formen wie den Gremien der Schülermitverwaltung oder den Klassen- und Gruppensprecherinnen und -sprechern auch situative, zeitlich begrenzte Beteiligungsformen, durch die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Möglichkeit erhalten, bei wichtigen Anlässen in Teambesprechungen, Konferenzen und in Gremien gehört zu werden.
- Es gibt innerhalb der Einrichtung ein verbindliches, niedrighschwelliges Beschwerdesystem in Form von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern beziehungsweise Beschwerdestellen (z. B. durch Kinder und Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene gewählte Vertrauenspädagoginnen und Vertrauenspädagogen usw.).
- Zum verbindlichen Beschwerdesystem der Einrichtung gehören auch externe Beschwerdestellen beziehungsweise Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen.
- Auch die oben beschriebenen Kommunikations- und Partizipationsformen werden durch klare Vereinbarungen und Regeln in den Einrichtungskonzepten verankert und den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen transparent gemacht und kommuniziert.
- Für die Einrichtung oder gegebenenfalls für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen steht eine geschulte Fachkraft zur Verfügung, die die Einrichtung im Sinne einer Implementierung und nachhaltigen Umsetzung ihres Präventions- und Interventionskonzepts unterstützt.
- Die Einrichtung etabliert geeignete Formen einer regelmäßigen externen Überprüfung, um sicherzustellen, dass das Präventions- und Interventionskonzept nachhaltig umgesetzt wird.

3.7 Konkrete Regeln und Intervention bei Regelverstößen

Konkrete Regeln, in denen die Grenzen zwischen normalem und grenzverletzendem, in der Einrichtung nicht geduldetem Verhalten eindeutig markiert sind, tragen zur Überwindung der Sprachlosigkeit und Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Offen kommunizierte Regeln bieten von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit einer sachgerechten Einschätzung des ihnen widerfahrenen Leids und stärken ihnen den Rücken, wenn sie sich an Dritte wenden. Indem eindeutige Regeln die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten verkleinern, entfalten sie auch eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter und Täterinnen. Schließlich geben solche Regeln unbeteiligten Dritten eine größere Sicherheit bei der Einschätzung eines beobachteten Verhaltens hinsichtlich der Frage, ob es angebracht ist, einzuschreiten beziehungsweise die zuständigen Stellen zu informieren. Es gibt in der Einrichtung Regeln zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt. Die Regeln betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch das Verhalten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Einrichtung. Sie definieren darüber hinaus die Einbindung von Fachberatungsstellen sowie von Jugendamt und Polizei.

- Die Regeln der Einrichtung zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt werden so kommuniziert, dass sie nicht zu übersehen sind. Sie sind Teil der Einrichtungsordnung und werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern sowie den jungen Erwachsenen schriftlich ausgehändigt. Zusätzlich werden sie im Gebäude der Einrichtung ausgehängt.
- Der grenzachtende Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern wird in Form konkreter Dienstanweisungen geregelt.
- Transparente Verfahrensregeln und daraus resultierende Handlungskonsequenzen beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt sind ein fester Bestandteil des Erziehungskonzeptes der Einrichtung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gegen die einschlägigen Dienstanweisungen und einen fachlich adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz verstoßen oder ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber Mädchen und Jungen vernachlässigen (z. B. bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern oder durch Jugendliche oder junge Erwachsene nicht einschreiten), erfahren entsprechende disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen.
- Bei sexuell übergriffigem oder gewalttätigem Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt die Sorge zuerst den von der Gewalt Betroffenen. Sie erhalten die zur Verarbeitung der Vorfälle notwendige Unterstützung. Alle zu ihrem Schutz notwendigen Maßnahmen werden gegenüber den übergriffigen Personen ergriffen. Diese erfahren zudem angemessene disziplinarische Konsequenzen.
- Bei jeglichen Hinweisen auf Vorfälle sexuellen Missbrauchs im Sinne der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Nr. 2 und 3) finden diese Leitlinien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Literatur

Die folgende Literatur hat bei der Erarbeitung der vorliegenden Handreichung Verwendung gefunden:

- Bange, Dirk/Deegener, Günther (1996), Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Blattmann, Sonja/Mebes, Marion (Hrsg.) (2010), Nur die Liebe fehlt ...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention, Köln: verlag mebes & noack.
- Conen, Marie-Luise (2006), Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädophiler Mitarbeiter, in: Jörg M. Fegert/Mechthild Wolff (Hrsg.), Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch, Weinheim/München: Juventa (2. Auflage).
- Die deutschen Bischöfe (2009), Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 90), Bonn.

- Die deutschen Bischöfe (2008), Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 89), Bonn.
- Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd (2007), Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Expertise im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes, in: Zartbitter (Hrsg.), Grenzen achten! Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen, Köln.
- Enders, Ursula (2010), Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen, unter www.zartbitter.de.
- Gintzel, Ulrich (2006), Wie kann man in der Pädagogik durch Partizipation die betroffenen Mädchen und Jungen stärken bzw. schützen?, in: Jörg M. Fegert/Mechthild Wolff (Hrsg.), Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch, Weinheim/München: Juventa (2. Auflage).
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993.
- Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas (2010), Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, hrsg. v. Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin, Berlin.
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. August 2010.
- Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Rahmenordnung vom 23. September 2010.
- Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg – Basel – Wien: Herder 1976.
- Wetzels, Peter (1997), Gewalterfahrungen in der Kindheit – Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden: Nomos-Verlag.



Anlage 9**9.1 Präventionsordnung Bistum Limburg; Stand 01.05.2011
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen****INHALT**

Präambel

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

§ 4 Verfahren

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

& 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

§ 12 Geschulte Fachkraft

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 23. August 2010 in Fortschreibung der bisherigen Leitlinien aus dem Jahr 2002 „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Diese Leitlinien wurden durch Verfügung vom 23. August 2010 für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt (Amtsblatt 2010, S. 420-424). Am 23. September 2010 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz eine „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet (Amtsblatt 2010, S. 443-445).

Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Limburg nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Limburg. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
1. Kirchengemeinden
 2. Kirchenmusik
 3. Kinder- und Jugendarbeit
 4. Kindertagesstätten
 5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
 6. Schulen
 7. Krankenhäuser
 8. Bildungsarbeit
 9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) und Personen in Maßnahmen der Arbeitsförderung. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden bzw. der in einer Ausführungsbestimmung bestimmten Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen und der Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

- (1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.
- (2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von
 1. Täterstrategien,
 2. Psychodynamiken der Opfer,
 3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

- (1) Für das Bistum wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Präventionsbeauftragte kann mit anderen Bistümern gemeinsam bestellt werden.
- (2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 2. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
 3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
 7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

§ 12 Geschulte Fachkraft

- (1) Für jeden kirchlichen Rechtsträger wird eine geschulte Fachkraft bestellt, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.
- (2) Eine geschulte Fachkraft kann gemeinsam für mehrere Rechtsträger bestellt werden.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.
- (2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.
Limburg, den 15. April 2011

Anlage 9**9.2 Ausführungsbestimmungen Präventionsordnung; Stand 24.10.2011****Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung**

Auf Grund von § 14 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Amtsblatt 2011, S. 50) erlasse ich zur Ausführung dieser Ordnung folgende Bestimmungen:

I. Nähere Bestimmungen zum verpflichteten Personenkreis

1. Praktikanten (§ 3 Abs. 4 Präventionsordnung) sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, wenn sie auf Grund eines vergüteten Praktikantenvertrags tätig werden. Dies gilt insbesondere für Pflichtpraktika im Studium, Praxissemester und Berufsanerkennungsjahre. In sonstigen Fällen, insbesondere bei Schüler- und Orientierungspraktika, ist der Praktikant zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung nach § 6 Abs. 1 Präventionsordnung verpflichtet.
2. Im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätige (§ 6 Abs. 1 Präventionsordnung) sind zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet, wenn sie regelmäßig oder wiederkehrend oder bei einer mehrtätigen Veranstaltung tätig sind. Hierunter fallen insbesondere: Erstkommunion- und Firmkatecheten, Kinder-, Jugend- und Ministrantengruppenleiter, Freizeitleiter.

II. zuständige Stelle zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

3. Für die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses sind zuständig:
 - a) für Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs, Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe: der Official bzw. Vizeofficial;
 - b) für Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat Limburg: der Official bzw. Vizeofficial;
 - c) für Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Gesamtverbände: das Rentamt;
 - d) für sonstige Mitarbeiter und vorlagepflichtige Personen: eine vom jeweiligen Rechtsträger zu benennende Stelle, die nicht mit der unmittelbaren Personalverantwortung für den Mitarbeiter betraut ist.

III. Verfahren zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

4. Die Dezernenten im Bischöflichen Ordinariat erstellen für ihr Dezernat Listen derjenigen Stellen, deren Inhaber nach § 3 Abs. 3, Abs. 4 Präventionsordnung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, und der gegenwärtigen Stelleninhaber. Sie leiten die Listen dem Generalvikar zur Prüfung und Weiterleitung an die nach Ziffer 3 zuständige Stelle zu. Die Rentämter erstellen entsprechende Listen für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Gesamtverbände. Im Übrigen übermitteln die Leiter von Einrichtungen entsprechende Listen der jeweils für die Führung der Personalakten zuständigen Stelle.
5. Das erweiterte Führungszeugnis, das im Abstand von fünf Jahren von Mitarbeitern mit einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis vorzulegen ist, ist durch die Mitarbeiter unmittelbar an die in Ziffer 3 benannte Stelle zu senden, soweit es nicht bereits direkt dorthin versandt wurde.

6. Die nach Ziffer 3 zuständigen Stellen prüfen regelmäßig, erstmals zum 30. September 2011, ob von allen vorlagepflichtigen Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt worden ist. Soweit dies nicht geschehen ist, wird das erweiterte Führungszeugnis unmittelbar beim entsprechenden Mitarbeiter angefordert. Sofern das erweiterte Führungszeugnis auch daraufhin nicht unverzüglich vorgelegt wird, wird über die Nichtvorlage der jeweilige Vorgesetzte des Mitarbeiters, der zur Ausübung der Personalhoheit befugt ist, und die Zentralstelle Weltliches Recht informiert, die gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden.
7. Die nach Ziffer 3 zuständige Stelle prüft das erweiterte Führungszeugnis im Hinblick auf eine Eintragung wegen einer in § 2 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Straftat (Katalogstraftat). Im Falle des Eintrags einer entsprechenden Katalogstraftat informiert die Stelle unmittelbar den jeweiligen Vorgesetzten des Mitarbeiters, der zur Ausübung der Personalhoheit befugt ist. Andernfalls erfolgt keine Mitteilung an den Vorgesetzten oder sonstige Dritte, insbesondere auch dann nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen über andere Straftaten als die in § 2 Abs. 2 Präventionsordnung genannten enthält.
8. Die erweiterten Führungszeugnisse werden von der nach Ziffer 3 zuständigen Stelle in separat zu führenden, verschlossenen Unterlagen verwahrt, zu denen die in die Personalakte Einsichtberechtigten keinen Zugriff haben.
9. Im Rahmen von Einstellungsverfahren gelten die oben stehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass sämtliche Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der mit der Einstellungsentscheidung betrauten Person zur Kenntnis zu geben sind. Dies gilt auch, wenn im Rahmen eines Einstellungsverfahrens das erweiterte Führungszeugnis erst nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt wird.

IV. Selbstverpflichtungserklärungen

10. Selbstverpflichtungserklärungen sind erstmals zum 30. September 2011 abzugeben.
11. Die Selbstverpflichtungserklärungen haben dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen.
12. Die Selbstverpflichtungserklärung wird nicht Bestandteil der Personalakte und stellt auch keine Nebenakte dar.
13. Beschäftigte können ihrer Verpflichtung aus Ziffer 9 der Selbstverpflichtungserklärung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass sie eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richten, die nach Ziffer 3 dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.
14. Beschäftigte genügen ihrer arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zur Meldung von Verdachtsfällen, wenn sie diese Meldung dem Präventionsbeauftragten oder einer Stelle im entstehenden Präventionsnetzwerk des Bistums machen.

Dr. Franz Kaspar
Generalvikar

Anlage 9

9.3 Präventionskonzept; Stand 01.06.2014

Vorwort

Zum 01. Mai 2011 wurde im Bistum Limburg die *Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)* in Kraft gesetzt, die die diözesanrechtlichen Bestimmungen einer nachhaltigen Präventionsarbeit im Bistum definiert.

Die Präventionsordnung, die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung, die Selbstverpflichtungserklärung, die Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt in der Jugendpastoral“ der Jugendkommission (XII) der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und die „Handreichung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in katholischen Schulen, Internaten und Kindertageseinrichtungen“ der Kommission für Erziehung und Schule (VII) der DBK sind Grundlage für das nachfolgende Präventionskonzept im Bistum Limburg.

Das Präventionskonzept entfaltet inhaltlich den juristischen Präventionsrahmen der Präventionsordnung und befördert dadurch in der Breite des Bistums den Ausbau einer *Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinschauens, eine Sensibilität der Gefahrenvermeidung*. Die Verfahren und Elemente des Konzeptes orientieren sich dabei ausdrücklich am Opferschutz: überlegtes Vorgehen und ein bedachtes ans Ziel kommen widerstreiten einem wirkungslosen Aktionismus, damit Opfer sprechen können und Gelegenheiten für Täter und Täterinnen nachhaltig ausgeschlossen werden. Die Offenlegung des Präventionskonzeptes und der Schulungsinhalte für die einzelnen Zielgruppen im Anhang sichern neben der veröffentlichten Präventionsordnung und den eindeutigen Bestimmungen bei einem Missbrauchsfall zudem die erforderliche Transparenz, die für eine wirkungsvolle Vorbeugung erforderlich ist.

Die Grundstruktur des Präventionskonzeptes ist geprägt von zwei sich ergänzenden Bewegungen: einerseits koordinierte und vernetzte Schulungen und Weiterbildungen, die durch den Präventionsbeauftragten des Bistums initiiert werden und die die nachhaltige Weiterentwicklung der Präventionsarbeit in der Fläche des Bistums zum Ziel haben; andererseits Erkenntnis und Thematisierung präventionspraktischer Fragestellungen in den Pfarreien und vor Ort zur unterstützenden Bearbeitung durch geschulte Fachkräfte und den Präventionsbeauftragten.

Durch eine ständige interne und externe Weiterentwicklung und Überprüfung der Einhaltung des Konzeptes soll die nachhaltige Qualität der Präventionsarbeit vor Missbrauch im Bistum Limburg sichergestellt werden.

I. Konzept der Aus- und Weiterbildung

1. Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung nach § 8 Präventionsordnung

Die Schulungen für alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen (vgl. § 8 Präventionsordnung) werden vom Präventionsbeauftragten organisiert und in Zusammenarbeit mit externen Fachkräften durchgeführt. Die Schulungen finden zusammen mit den Schulungen der geschulten Fachkräfte statt.

Mitarbeiter/innen in Leitender Verantwortung sind die Jugendpfarrer, die Leiter/innen der Jugendkirchen und der Katholischen Fachstellen für Jugendarbeit und weiterer Einrichtungen für Jugendliche und Junge Erwachsene, die Leiter/innen der Familienbildungsstätten, Mitarbeiter/innen in leitender Funktion in Schulgesellschaften und Bildungseinrichtungen sowie die leitenden Verantwortlichen in den jeweiligen Dezernaten.

2. Schulungen für Weihekandidaten, Diakone und Gemeinde- und Pastoralassistent/innen

Für die genannten Personenkreise wird im Rahmen der Ausbildung die Fortbildung in grundlegenden Fragen der Prävention nach § 7, 2 Präventionsordnung verbindlich durchgeführt. Die Inhalte werden in Zusammenarbeit der Verantwortlichen mit dem Präventionsbeauftragten festgelegt.

3. Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt nach § 9 Präventionsordnung

3.1 Geschulte Fachkräfte und ihre Aufgaben

Die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch des Bistums koordiniert, vernetzt und unterstützt nach § 11 Präventionsordnung die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen. Sie wird dabei nach § 12 Präventionsordnung von geschulten Fachkräften unterstützt, die ihr bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützen. Sie koordiniert die geschulten Fachkräfte.

Die geschulten Fachkräfte nehmen die in den Absätzen I./3.2 und I./4 dieses Konzeptes dargelegten Zuständigkeiten und Aufgaben wahr. Darüber hinaus nehmen sie nach §13 Präventionsordnung die Funktion der internen Beratungs- und Beschwerdestelle wahr und bemühen sich um eine Platzierung des Themas Prävention in den synodalen Gremien und den verschiedenen Gruppierungen der Pfarreien. Die geschulten Fachkräfte informieren die Koordinationsstelle zwecks Vernetzung und Dokumentation über alle örtlichen und regionalen Aktivitäten zur Prävention von Missbrauch und benennen aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

3.2 Bereitstellungen von geschulten Fachkräften

- a) In den **Pfarreien neuen Typs** soll jeweils ein hauptamtlich pastoraler Mitarbeiter / eine hauptamtlich pastorale Mitarbeiterin die Aufgabe der geschulten Fachkraft übernehmen. In der Übergangszeit der Neustrukturierung des Bistums kommt § 12, 2 der Präventionsordnung zur Anwendung, nach der eine geschulte Fachkraft für mehrere Rechtsträger gemeinsam bestellt werden kann.

Die geschulten Fachkräfte in den Pfarreien neuen Typs befördern aus der Perspektive vor Ort eigene präventionspraktische Bemühungen und unterstützen die dezentral bereit gestellten Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten, der Familienbildungsstätten (siehe Unterpunkt b) und der Kinder- und Jugendarbeit (siehe Unterpunkt c); sie benennen bei Erfordernis der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch Schulungsbedarf, den diese sammelt und auf Bezirks- oder Bistumsebene realisiert.

- b) Das Referat Kindertagesstätten benennt für den Bereich der **Kindertagesstätten** mindestens vier Personen aus dem Fachfeld Kindertagesstätten im Bistum, die zu geschulten Fachkräften weitergebildet werden. Mit diesen werden in Anbindung an die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch Standards für die Schulungen entwickelt, unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätsbereiche Kinder, Eltern, Träger und Leitung und Personal (vgl. KTK-Gütesiegel). Auf dieser Grundlage werden zunächst alle Leitungskräfte der Einrichtungen geschult. Für alle neuen Mitarbeiter/innen wird eine Schulung für die Einführungsphase konzipiert und alle Teams der Einrichtungen werden in einem regelmäßigen Rhythmus geschult. Dabei werden die aus den Anforderungen der Jugendhilfeträger resultierenden regionalen Besonderheiten ebenso berücksichtigt, wie die einrichtungsspezifischen Erfahrungen und Schulungsbedarfe.

Analog zu den Bestimmungen für den Bereich der Kindertagesstätten werden im Bereich der **Familienbildungsstätten** die Fachstellenleiter/innen und für das **Haus der Volksarbeit e. V.** eine Person zu geschulten Fachkräften weitergebildet, die in Kooperation mit der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch eine nachhaltige Präventionsarbeit vor Ort sicher stellen.

- c) Die **Jugendkirchen und die Katholischen Fachstellen für Jugendarbeit** halten jeweils eine geschulte Fachkraft vor. Diese handeln in Anbindung an die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch, an die geschulten Fachkräfte in den Pfarreien und vor Ort und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Prävention im Dezernat Kinder, Jugend und Familie. Sie organisieren im genannten Verbund Schulungen für die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen unter Berücksichtigung der aus Anforderungen der Jugendhilfeträger resultierenden regionalen Besonderheiten.
- d) Im Kontext der **Jugendverbände** werden die hauptberuflichen Referent/-innen zu geschulten Fachkräften ausgebildet. Diese organisieren nach Rücksprache mit ihren Verbandsleitungen, in Anbindung an die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Prävention vor sexuellem Missbrauch im Dezernat Kinder, Jugend und Familie Schulungen für Mandatsträger/innen und Ehrenamtliche in den Verbänden. Für Jugendverbände ohne hauptberufliche Referent/innen werden eigene Absprachen getroffen.

- e) Das Dezernat **Bildung und Kultur** benennt den/die Abteilungsleiter/in Religionspädagogik sowie den/die Leiter/in des Religionspädagogischen Amtes Frankfurt und Montabaur als Person zur Weiterbildung zur geschulten Fachkraft in Anbindung an die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch und in Abstimmung mit den Erfordernissen der staatlichen Schulaufsicht mit der Aufgabe, eine eigene Präventionssubstruktur für ihren Zuständigkeitsbereich in Bildung und Kultur zu entwickeln. Alle katholischen Schulen im Bereich der Jurisdiktion des Bischofs von Limburg benennen jeweils eine Person zur Weiterbildung als geschulte Fachkraft.
- f) Die Beratungsstellen der Psychologischen Beratungsdienste und die Telefonseelsorge verfügen in Kooperation mit den Caritasverbänden über jeweils eine geschulte Fachkraft, der/die erste Ansprechpartner/in für alle Fragen von Prävention in Beratungssituationen (Thematisierung / Vermutung von Missbrauch) ist.
- g) Mit eben dieser Zielsetzung halten die Fachberatung für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung, die Erziehungsberatung sowie die SupervisionsAG und die AG der Gemeindeberater/innen eine geschulte Fachkraft vor.
- h) Für den Bereich der Caritas stellt der Diözesancaritasverband eine geschulte Fachkraft bereit, die auf der Grundlage der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen in Kooperation mit der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch eine eigene Präventionssubstruktur für die Caritasverbände im Bistum Limburg (weiter-)entwickelt.

3.3 Curriculum der Fortbildung zu geschulten Fachkräften

Das Curriculum der Fortbildungen der geschulten Fachkräfte richtet sich nach § 7, 2 der Präventionsordnung und den in § 9 und § 10 Präventionsordnung genannten Zielsetzungen der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen und Ehrenamtlichen der im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen. Das Curriculum wurde in Zusammenarbeit mit externer Fachkompetenz entwickelt und wird mit dieser und der >Konferenz der geschulten Fachkräfte< (siehe II./3.) jährlich reflektiert und fortgeschrieben; es ist im Anhang dieses Konzeptes veröffentlicht. Die Schulungen werden vom Präventionsbeauftragten organisiert und in Kooperation mit externen Fachkräften durchgeführt.

Für Teilnehmer/innen an den Fortbildungstagen zur geschulten Fachkraft besteht die Möglichkeit der Teilnahme an **Fallbesprechungsgruppen**, um Erfahrungen aus der Praxis im geschützten Rahmen zu reflektieren.

4. Schulungen von Ehrenamtlichen nach § 10 Präventionsordnung

Die Ehrenamtlichen werden in der Regel im Rahmen der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung anhand der von der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch bereitgestellten Handreichung „Prävention von sexuellem Missbrauch – Basisinformationen, Prävention und Kontaktstellen“ über die Prävention von sexuellem Missbrauch informiert und geschult (vgl. die Selbstverpflichtungserklärung Punkt 8 und § 10 Präventionsordnung). Die geschulten Fachkräfte stellen dabei sicher, dass halbjährlich kontrolliert wird, ob alle aktiv

tätigen Ehrenamtlichen das Schulungsmaterial erhalten und die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben haben. Die geschulten Fachkräfte stellen auch sicher, dass die Ehrenamtlichen über die von der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch stets aktuell vorgehaltenen Fort- und Weiterbildungsangebote und aktuellen Informationen zur Prävention Kenntnis haben (siehe II./1.); sie benennen ggf. der Koordinationsstelle Schulungsbedarf, den diese auf Bezirks- oder Bistumsebene bündelt und koordiniert. Die geschulten Fachkräfte nehmen diese Aufgabe unter der Gesamtverantwortung der Priesterlichen Leiter, der Pfarrer bzw. der Leiter/innen der Einrichtungen bzw. Verbandsleitungen wahr; die Überprüfung der Umsetzung erfolgt auf Bitte und Anfrage durch die Koordinationsstelle. In Übergangszeiten bis zur neuen Benennung der jeweiligen geschulten Fachkräfte tragen hauptamtliche Mitarbeiter/innen aus den (Pastoral-)Teams vor Ort für die Schulungen der Ehrenamtlichen im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung Sorge.

II. Konzept der Koordination und Beratung

1. Unterstützende Zuständigkeit des Präventionsbeauftragten

Die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch unterstützt die Verantwortlichen und geschulten Fachkräfte hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung bei den in § 11, 2 .1 – 3 und 5 der Präventionsordnung genannten Aufgaben: der Fachberatung, der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, der Vermittlung von Fachreferent/innen, der Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und der Information über Präventionsmaterialien und –projekte.

Informationen über Präventionsmaterialien und –projekte werden den geschulten Fachkräften halbjährlich von der Koordinationsstelle zur Verfügung gestellt.

2. Direkte Zuständigkeit des Präventionsbeauftragten

Der Präventionsbeauftragte ist zur Qualitätssicherung der nachhaltigen Präventionsarbeit direkt zuständig für die Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums.

Zur Unterstützung einer *Kultur des Hinschauens, der Aufmerksamkeit und der Sensibilität von Gefahrenvermeidung* durch Themenpräsenz nimmt er in Kooperation mit der Pressestelle die Öffentlichkeitsarbeit wahr.

Der Präventionsbeauftragte erarbeitet Auskunftslisten mit externen Beratungs- und Beschwerdestellen, die halbjährlich überarbeitet und den geschulten Fachkräften zur Verfügung gestellt werden.

3. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards: Konferenz der geschulten Fachkräfte

Die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch lädt alle geschulten Fachkräfte und Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit einmal jährlich zu einem Fortbildungstag zur Prävention vor sexuellem Missbrauch ein. Dieser Tag soll neben einem inhaltlichen Weiterbildungsteil auch eine angemessene Weiterentwicklungsreflexion der vorherrschenden Qualitätsstandards enthalten; dazu soll stets externe Fachkompetenz hinzugezogen werden. Zudem werden Fortbildungskurse zu theologischer Reflexion im Horizont der Prävention angeboten.

III. Beschwerdeweg

Als interne Beratungs- und Beschwerdestelle stehen die geschulten Fachkräfte, der Präventionsbeauftragte und als Letztinstanz der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators zur Verfügung. Die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch stellt des Weiteren sicher, dass die geschulten Fachkräfte und Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit über Auskunftslisten mit externen und internen Beratungs- und Beschwerdestellen verfügen. Auf diese ist vor Ort durch die geschulten Fachkräfte auf geeignete Weise hinzuweisen.

Stephan Menne
Präventionsbeauftragter
praevention@bistumlimburg.de



Anlage 9**9.4 Interventionsordnung; Stand 01.10.2016****Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg**

Auf der Grundlage der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. Amtsblatt 2013, S. 608-613; nachfolgend: Leitlinien) werden die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich des Bistums Limburg bei kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung tätig sind, wie folgt geregelt.¹

A. Erstansprache und Betreuung

1. Die beauftragten Ansprechpersonen (nachfolgend weiterhin: Beauftragte bei Missbrauchsverdacht) sind die originär zuständigen Personen zur Entgegennahme von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener. Jedoch kann eine Meldungsentgegennahme bei direkter Ansprache durch mittelbare Betroffene auch durch die Präventionsbeauftragten geschehen, um die eingehenden Informationen zu sichern. Der Präventionsbeauftragte informiert nach Abschluss der Informationsaufnahme unverzüglich den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht und den Generalvikar; dem Meldenden teilen sie die zu erfolgende Weiterleitung der Informationen im Erstkontaktgespräch mit.
2. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Verfahren vor.
3. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht führt die Gespräche mit den Betroffenen sexuellen Missbrauchs (nachfolgend: Betroffene bzw. betroffene Personen) und steht als deren Begleiter während des gesamten Prozesses zur Verfügung.
4. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht (oder ggf. der Präventionsbeauftragte) erstellt mittels eines standardisierten Formulars ein schriftliches Erstanspracheprotokoll zu jedem Vorgang. Das Protokoll und weitere relevante Informationen sind unverzüglich an den Generalvikar weiterzuleiten, der hierbei und bei den anderen in dieser Ordnung genannten Verfahrensschritten gemäß c. 480 CIC in enger Abstimmung mit dem Diözesanbischof vorgeht.
5. Die betroffene Person wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt und bei diesem Schritt unterstützt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, es sei denn, zwingende Vorgaben bedingen etwas anderes.

6. In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person gemäß Nr. 4 auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person unterbleiben. Die Weiterleitung hat gleichwohl zumindest in anonymisierter Form zu erfolgen. Der Name einer beschuldigten Person und eine Sachverhaltsschilderung sind in jedem Fall weiterzuleiten.
7. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt auch solche Hinweise auf, in denen der Beschuldigte nicht im haupt- oder ehrenamtlichen Dienst des Bistums Limburg steht oder stand. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht vermittelt sodann den Kontakt zu den zuständigen Stellen.
8. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht berät die Betroffenen und ggf. deren Angehörige hinsichtlich seelsorgerlicher bzw. therapeutischer Unterstützung und hilft bei der Vermittlung.
9. Das Bistum Limburg stellt einen Seelsorger zur Verfügung, sofern ein Betroffener den Wunsch äußert, ein seelsorgerisches Gespräch zu führen.

B. Einrichtung eines Interventionskreises

10. Für die Vorbereitung der gemäß den Leitlinien durch den Generalvikar zu treffenden Entscheidungen wird ein „Interventionskreis für Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingerichtet (nachfolgend: Interventionskreis). Darüber hinaus nimmt sich der Interventionskreis auch sonstiger im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt an und dient der hier notwendigen Absprache über das weitere Vorgehen.
11. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören als ständige Mitglieder dem Interventionskreis an:
 - der Abteilungsleiter Kirchliches Recht, dem die Koordination des Interventionskreises obliegt (Kordinator), bei dessen Verhinderung beruft der Generalvikar ad hoc einen anderen Kanonisten und beauftragt ein anderes Mitglied des Interventionskreises mit der Aufgabe der Koordination;
 - der Justitiar (ggf. vertreten durch einen Juristen aus der Abteilung Weltliches Recht in der Zentralstelle);
 - der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt (ggf. vertreten durch einen weiteren Präventionsbeauftragten).

Je nach Tätigkeit des Beschuldigten wird der Interventionskreis ergänzt um:

Pastoraler Dienst	Dezernat Personal
Bischöfliches Ordinariat, Bischöfliches Offizialat, Domkapitel, Kirchengemeinden	Dezernent Personal und ggf. zuständiger Fachdezernent bzw. Offizial bzw. Domdekan
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Kinder, Jugend und Familie	Dezernent Kinder, Jugend und Familie oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Schule und Bildung	Dezernent Schule und Bildung oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter, zzgl. Dezernent Personal bei gestellten Pastoralpersonal
Einrichtungen und Verbände im Bereich der Caritas	Diözesan Caritas Direktor oder durch diesen delegierten Mitarbeiter

C. Information und Untersuchungsverfahren

12. Erhält der Generalvikar über die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht oder auf sonstige Weise die Nachricht über das Vorliegen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen durch einen im Dienst der Kirche stehende Person (vgl. Punkt 4), beauftragt er den Koordinator des Interventionskreises mit der Einberufung des Interventionskreises. Auf diese Weise ist auch vorzugehen, wenn der Generalvikar über sonstige im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt Kenntnis erhält.
13. Der Interventionskreis nimmt eine erste Sichtung des Sachverhaltes vor. Insbesondere bedarf es einer Entscheidung darüber, ob eine Anhörung des Beschuldigten durchgeführt werden kann (vgl. Leitlinien Nr. 22). Weiter berät der Interventionskreis darüber, welche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen sind.
14. Der Interventionskreis berät darüber, ob dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind sowie über die erforderlichen Informations- und Kommunikationsschritte. Hierzu wird zeitnah ein konkreter Ablaufplan für das Notfallmanagement erarbeitet, der die Steuerung der Situation vor Ort regelt. Soweit erforderlich, erfolgt die Information der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung von Leitlinie Nr. 54 ausschließlich über die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
15. Um zum einen den Schutz möglicher Opfer zu gewährleisten und zum anderen die - auch in Fällen des sexuellen Missbrauchs geltende - Unschuldsvermutung zu berücksichtigen, wird der Beschuldigte in der Regel bis zur Klärung der Vorwürfe bei voller Vergütung unter Anrechnung der Urlaubsansprüche freigestellt. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Kleriker, kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in c. 1722 010 genannte Maßnahmen verfügen, wobei die dort genannten Voraussetzungen zu beachten sind.
16. Das Bistum bietet dem Beschuldigten die Vermittlung eines Rechtsbeistandes an und trägt die hiermit verbundenen Kosten bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens auf der Basis der gesetzlichen Gebühren im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. In dieser Weise ist auch vorzugehen, wenn sich Vorwürfe auf den privaten Bereich des Beschuldigten beziehen. Die Stellung und Finanzierung eines Rechtsbeistandes entfällt, falls der Beschuldigte die Vorwürfe vollumfänglich einräumt.

17. Die Durchführung der Anhörung des Beschuldigten erfolgt in der Regel durch den Koordinator des Interventionskreises als Anhörenden unter Mitwirkung eines Protokollanten. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, ggf. den bestellten Rechtsbeistand, hinzuziehen. Die Anhörung wird in der Regel aufgezeichnet und ist nach Möglichkeit von allen Beteiligten zu unterschreiben. Der Generalvikar wird durch den Koordinator des Interventionskreises über das Ergebnis des Gespräches informiert. Der in diesem Fall tätige Beauftragte bei Missbrauchsverdacht wird durch den Koordinator des Interventionskreises über das Ergebnis ebenfalls informiert.
18. Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet der Justitiar nach vorheriger Abstimmung im Interventionskreis die Informationen unverzüglich an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden sowie an andere zuständige Behörden weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des Betroffenen entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von der betroffenen Person (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) zu unterzeichnen ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
19. Der Justitiar informiert - soweit rechtlich geboten - andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht). Er hält den Kontakt zu den staatlichen Stellen (Staatsanwaltschaft) während des Ermittlungsverfahrens.
20. Eine seelsorgerische und supervisorische Unterstützung des Beschuldigten kann auf Basis von Freiwilligkeit unabhängig von jeder Schuldfrage erfolgen. Dies gilt auch für die Nachsorge innerhalb der Einrichtung.

D. Der Koordinator des Interventionskreises

21. Der Koordinator des Interventionskreises koordiniert im Auftrag des Generalvikars die Intervention bei Missbrauchsfällen. Er verantwortet das Untersuchungsverfahren und die Anhörungsgespräche mit dem Beschuldigten.
22. Der Koordinator des Interventionskreises ist die zuständige Stelle für die Entgegennahme grundsätzlicher Anfragen zum Thema Missbrauch und informiert über die Verfahrenswege.
23. Der Koordinator des Interventionskreises wird in der Regel durch den Ordinarius zum Voruntersuchungsführer einer ggf. durchzuführenden kirchlichen Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC ernannt. Die Durchführung der Voruntersuchung und der sich anschließenden Schritte erfolgt unter Beachtung der hierzu erlassenen kirchenrechtlichen Bestimmungen.
24. Der Koordinator des Interventionskreises ist für die vollständige Dokumentation verantwortlich. Die Ablage von Dokumenten erfolgt in einem hierzu eingerichteten und zugriffsbeschränkten Laufwerk. Die Weiterleitung von Dokumenten und personenbezogenen Daten per E-Mail soll nach Möglichkeit unterbleiben.

25. Der Koordinator des Interventionskreises informiert die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Rechtsträger über den Stand des laufenden Verfahrens.
26. Der Koordinator nimmt geschäftsführend an den Sitzungen des Beraterstabes teil (Teil E). Er bereitet die Sitzungen vor, beruft die Sitzungen im Auftrag des Generalvikars ein, stellt – in Absprache mit den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht – die einzelnen Fälle in anonymisierter Weise vor und führt das Protokoll.

E. Beraterstab sexueller Missbrauch

27. Der gemäß der „Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg“ eingerichtete Arbeitsstab sexueller Missbrauch (AsM; vgl. Amtsblatt 2003, 147f.) führt seine Tätigkeit als „Beraterstab sexueller Missbrauch“ (nachfolgend: Beraterstab) gemäß Leitlinien Nr. 7 fort.
28. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören dem Beraterstab an: die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht, psychiatrische Sachverständige, der Personaldezernent, der Justitiar, der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, ein vom Priesterrat benannter Priester, ein vom Diakonenrat benannter Diakon, eine von der Haupt-Mitarbeitervertretung benannte Person. Der Generalvikar kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Dem Beraterstab sollen wenigstens zwei Frauen angehören. Der Beraterstab berät vertraulich.
29. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall werden einzelne oder mehrere Mitglieder des Beraterstabes konsultiert, die die für den konkreten Fall erforderliche Fachexpertise abbilden. Die Konsultation kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen.
30. Darüber hinaus tagt der Beraterstab regelmäßig als Kollegialgremium unter dem Vorsitz des Generalvikars und nimmt die Aufgabe eines systematischen Reflexionsgremiums aller Strukturen und Abläufe bei Missbrauchsauflärung und Präventionsbemühungen im Bistum wahr.

F. Nachhaltige Aufarbeitung

31. Der Generalvikar beauftragt nach Abstimmung im Interventionskreis die Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt mit
 - a. der Umsetzung der Nachsorge,
 - b. der Durchführung begleitender Maßnahmen,
 - c. und der nachhaltigen Präventionsarbeit.Als begleitende Maßnahmen nach Buchst. b) kommen u. a. in Frage: Information des zuständigen kirchlichen Vorgesetzten, sog. „Intraprävention“ (d.h. supervisorischtherapeutische Aufarbeitung relevanter Vorkommnisse), Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Risikoanalysen, Schutzkonzepten und Verhaltenskodizes an den jeweiligen Einsatzorten, Abschlussgespräch mit den Betroffenen (ggf. mit abschließender Sachstandsinformation, Nachricht über ergriffene Maßnahmen, Initiierung und Begleitung institutioneller Entschuldigung).

32. Der Interventionskreis berät den Ordinarius hinsichtlich geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes eines fälschlich Beschuldigten oder Verdächtigten (vgl. Leitlinien Nr. 42).

G. Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“

33. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht unterstützt die betroffenen Personen bei der Stellung der Anträge auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“, nimmt die Anträge entgegen und leitet sie an den Generalvikar zur Einreichung an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weiter.
34. Der Koordinator des Interventionskreises unterstützt den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht bei der gegebenenfalls erforderlichen Recherche sowie hinsichtlich der Prüfung der Zuständigkeit der Zahlung.
35. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht leitet die Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle über die Höhe der Leistung zur Auszahlung an den Koordinator des Interventionskreises weiter, der seinerseits die Auszahlung zur Anweisung durch den Generalvikar vorbereitet,
36. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht informiert die betroffenen Personen über die Entscheidung über Anerkennungsleistungen und weitere Hilfen.

H. Inkrafttreten

37. Die vorstehende Ordnung tritt zum 01. Oktober 2016 ad experimentum bis zum 30. September 2019 in Kraft.

+ Geo. Sälz;

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Limburg, den 30. September 2016
Az; 55701473551161041

IMPRESSUM

Herausgeber

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Roßmarkt 4, 65549 Limburg



Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Bischöfliches Ordinariat Limburg
Roßmarkt 12, 65549 Limburg

Caritasverband für Diözese Limburg e.V.
Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Graupfortstr. 5, 65549 Limburg

Das Schutzkonzept wurde am 11.02.2019 durch
Frau Dr. Gilles, Dezernentin Kinder, Jugend und Familie, freigegeben.

Stand: 15.02.2019, 5. Auflage

Redaktion

Ralf Stammberger
Jürgen Hartmann-Lichter
Heidi Krüger-Herden
Karina Duchscherer

Gestaltung

Annika Steininger, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Bistum Limburg

Druck

AWG Druck GmbH
Limburger Straße 26, 65594 Runkel-Ennerich



Und er nahm ein Kind,
stellte es mitten unter sie,
umarmte es
und sagte zu ihnen:
Wer ein solches Kind
in meinem Namen aufnimmt,
der nimmt mich auf;
und wer mich aufnimmt,
der nimmt nicht nur mich auf,
sondern den,
der mich gesandt hat.

